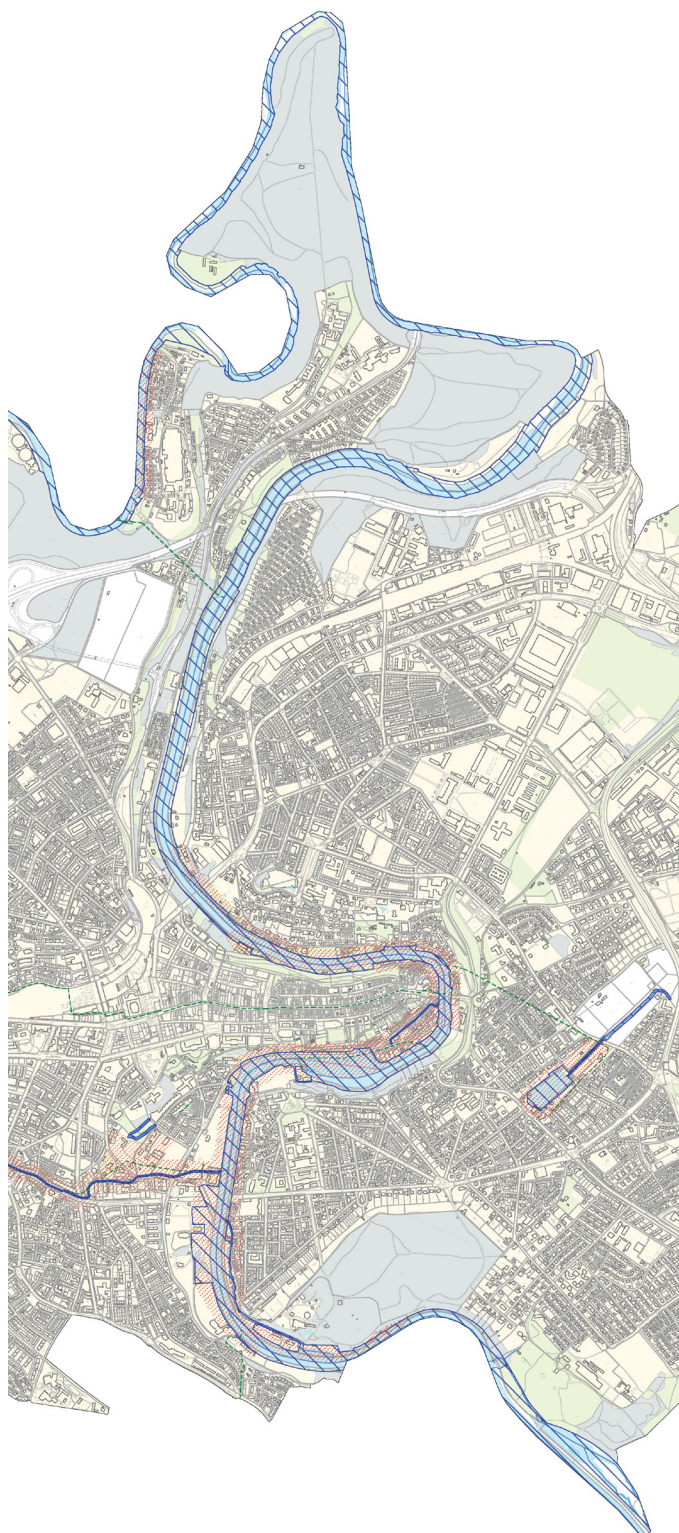




Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt



Gewässerraumplan und Teilrevision der Bauordnung

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

**Erläuterungsbericht und Bericht nach
Art. 47 RPV**

23. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

01 Planungsgegenstand	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Gegenstand der Festlegung	5
1.3 Gewässernetz der Stadt Bern und bisherige Bestimmungen	5
02 Planungsziele	6
03 Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums	7
3.1 Bedeutung des Gewässerraums	7
3.2 Bestimmung des Gewässerraums	7
04 Planungsmassnahmen	8
4.1 Festlegung des Gewässerraums	8
4.2 Festlegung der dicht überbauten Gebiete	12
4.3 Planungsinstrumente	13
05 Auswirkungen der Planung	14
5.1 Auswirkungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter	14
5.2 Auswirkungen auf bestehende Planungen	15
5.3 Auswirkungen auf die Umwelt	15
06 Planerlassverfahren	16
Anhang 1: Detailbeschreibung der einzelnen Gewässer	18
Anhang 2: Dicht überbaute Gebiete	48

01 Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Am 11. Dezember 2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 818.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.

Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich abschliessend. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und im Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; 721.0) zum geschützten Uferbereich hinfällig. Das WBG und das BauG sind auf den 1. Januar 2015 angepasst worden. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt.

Mit der vorliegenden Planung kommt die Stadt Bern ihrem Umsetzungsauftrag unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben nach.

1.2 Gegenstand der Festlegung

Planungsgegenstand sind die neuen verbindlichen Inhalte des Gewässerraumplans (Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete) und die damit verbundenen Anpassungen der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1). Die im Gewässerraum geltenden Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen werden in der Bauordnung festgelegt, soweit sie nicht übergeordnet geregelt sind.

Betroffen von den neuen Festlegungen sind alle stehenden Gewässer und Fliessgewässer und die daran angrenzenden Gebiete. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Sauberwasserleitungen und -kanäle sowie Leitungen zu Wasserkraftwerken, soweit diese nicht den Bestimmungen des WBG unterstehen.

Die Stadt Bern hat bei diesem Planungsgegenstand nur einen eingeschränkten Regelungsspielraum. Die Grundsätze zum Gewässerraum, der nötigen Gewässerraumbreite und den dazugehörigen Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich weitgehend aus der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Die Umsetzung erfolgt gemäss der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» vom 15.07.2017.

1.3 Gewässernetz der Stadt Bern und bisherige Bestimmungen

Das Gewässernetz der Stadt Bern ist geprägt von der Aare und dem Wohlensee. Die Aare und die Nutzung der angrenzenden Gebiete ist für das Stadtbild, die Lebensqualität und die Identität der Stadt Bern sowie für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher von grosser Bedeutung.

Neben diesen Hauptgewässern wird das Stadtgebiet von verschiedenen Wald- und Siedlungsbächen durchzogen, die insbesondere im Siedlungsgebiet nur teilweise sichtbar in Erscheinung treten. Während die Waldbäche mehrheitlich natürlich fliessen, sind die Gewässer in der Landwirtschaftszone im Westen von Bern und die Stadtbäche oft stark verbaut. An verschiedenen Abschnitten wurden in den letzten Jahren aber Renaturierungen realisiert oder sind für die Realisierung in den nächsten Jahren in Vorbereitung.

Bereits bisher gelten für das Bauen an Gewässern strenge Vorgaben. Gemäss Art. 41 Bauordnung gelten gegenüber offenen und eingedolten Gewässern Bauabstände von 7.00 m ausserhalb der Bauzonen und 5.00 m innerhalb der Bauzonen. Dies entspricht einem Gewässerraum von mindestens 11 m in der Bauzone und mindestens 15 m ausserhalb der Bauzone. Auch für die Bewirtschaftung entlang von Gewässern bestehen bereits heute Einschränkungen. Gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) und der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) gelten Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Intensität der Bewirtschaftung an Gewässern.

02 Planungsziele

Das Ziel der Planung ist die Festlegung des Gewässerraums und damit die Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Stadt schafft somit für Grundeigentümer und Planende eine klare Grundlage für die Nutzung an den Gewässern. Ziele der Planung sind:

- Der Gewässerraum wird gestützt auf die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung so breit wie nötig ausgeschieden, damit der nötige Raum für die natürlichen Funktionen des Gewässers und für den Hochwasserschutz gesichert ist.
- Neben den natürlichen Funktionen des Gewässers werden auch städtebauliche Ansprüche sowie die Freizeitnutzung an den Gewässern berücksichtigt.
- Mit der Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete im Gewässerraumplan wird ein Handlungsspielraum für Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren geschaffen.

03 Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums

3.1 Bedeutung des Gewässerraums

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt die Festlegung eines Gewässerraums. Der Gewässerraum sichert den nötigen Raum für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung.

Im Gewässerraum sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Dies entspricht der Regelung, die auch im bisher geltenden System mit den Gewässerabständen galt. In dicht überbauten Gebieten können neu für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

3.2 Bestimmung des Gewässerraums

Die Breite des Gewässerraums errechnet sich nach der Schlüsselkurve gemäss dem Leitbild Fliessgewässer des Bundes (BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. Bern) bzw. anhand der Formeln in der GSchV. Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird dazu mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert.

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse; unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse; teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Tabelle 1 (exemplarische Bilder Gewässertypologie, georegio ag)

In der folgenden Darstellung sind die Berechnungsgrundlagen für die Gewässerraumbreite auf der Grundlage der GSchV dargestellt.

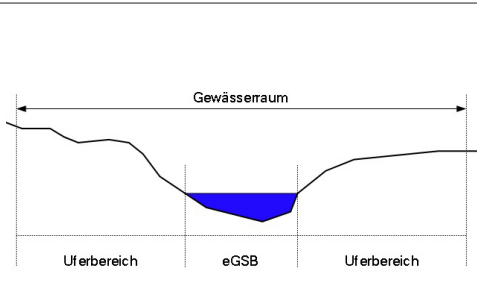
natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	$2.5 \times \text{eGSB} + 7 \text{ m}$	
größer als 15 m (grosse Flüsse)	$\text{eGSB} + 30 \text{ m}$ mindestens 45 m	

Tabelle 2 (Berechnungsgrundlagen für die Gewässerraumbreite, georegio ag)

04 Planungsmassnahmen

4.1 Festlegung des Gewässerraums

Planungsgrundsätze

Bei der Gewässerraumfestlegung der einzelnen Gewässer wurden die Entwicklungsabsichten des Entwicklungskonzepts Fließgewässer der Stadt Bern berücksichtigt.

- Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt. Abweichungen von diesem Grundsatz bestehen im dicht überbauten Gebiet, bei einem Renaturierungspotential oder aus Hochwasserschutzgründen entlang der Aare.
- Bei eingedolten Gewässerabschnitten ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum nur festgelegt, wenn der Gewässerverlauf in ausreichender Genauigkeit bekannt ist. In Gebieten wo der Verlauf nicht bekannt ist, wird auf die Festlegung verzichtet (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV)
- Bei eingedolten Gewässerabschnitten innerhalb der dicht überbauten Gebiete wird der Gewässerraum mindestens mit der Breite der Gewässersohle/Eindolung und einem beidseitigen Abstand von 3 m festgelegt, damit der Zugang zum Gewässer sichergestellt wird.
- Bei Fließgewässern im Wald wird in der Regel kein Gewässerraum festgelegt (Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV). Ausnahmen bilden Gewässer am Waldrand, einzelne Abschnitte entlang der Aare oder Waldabschnitten im Siedlungsgebiet.
- Für sehr kleine Gewässer muss der Gewässerraum nicht zwingend ausgeschieden werden. Damit für diese nicht der 30 m breite Beurteilungsperimeter gemäss Artikel 39 Absatz 1 WBV der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1) zur Anwendung kommt, wird der Gewässerraum für alle bekannten Gewässer festgelegt.
- Der Gewässerraum wird für das ganze Gemeindegebiet im Gewässerraumplan festgelegt und gilt damit auch in den Überbauungsordnungen.

Gewässernetz

Die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes gelten für alle ober- und unterirdischen Gewässer. Die Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums bilden die folgenden Daten und Erhebungen:

- Amtliche Vermessung
- Gewässernetz GNBE des Kantons Bern
- Leitungskataster der Stadt Bern
- Erhebung weiterer Gewässer durch das städtische Tiefbauamt (TAB). Es handelt sich um eine Erhebung gemäss den Bedürfnissen des TAB, ohne besondere Ansprüche hinsichtlich Lage- oder Längengenauigkeit.
- Überprüfung der offenen Gewässer mit Satellitenbildern und digitalem Oberflächenmodell.

Die Lage der eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet wurde aus der amtlichen Vermessung oder dem Leitungskataster der Stadt Bern entnommen, womit eine hohe Genauigkeit für die grundeigentümerverbindliche Festlegung besteht.

Da bei eingedolten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone und bei Gewässern im Wald kein Gewässerraum festgelegt wird, reicht für diese Gewässer die Genauigkeit gemäss den Erhebungen des städtischen Tiefbauamts TAB. In diesen Gebieten gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 39 Absatz 1 WBV. Insgesamt erachtet das Stadtplanungsamt die Genauigkeit des dem Gewässerraum zugrundeliegenden Gewässernetzes im Siedlungsgebiet als hoch ein. Die Daten werden dem Kanton zur Nachführung des ungenauen GNBE zur Verfügung gestellt.

Gewässerraumbreiten

Die Gewässerraumbreiten werden für die Gewässer der Stadt Bern wie folgt festgelegt:

Gewässer	eGSB (m)	Ökomorphologie-Klasse	nGSB (m)	Gewässerraum (m, Korridor)
Aare und Wohlensee	Bei der Aare handelt es sich um ein Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Entlang der Aare wird ein beidseitiger Gewässerraum von mind. 15m ab der Mittelwasserlinie ausgeschieden. In Abschnitten mit Revitalisierungspotential oder aus Hochwasserschutzgründen wird der Gewässerraum situativ erhöht. In dicht überbauten Gebieten wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung reduziert.			
Gäbelbach (Abschnitt 1) Gebiet Riedbach	1.2 – 2.5	1 - 2	<2 - 3	14
Gäbelbach (Abschnitt 2) Gebiet Grabematt - Underholz	3.5	1	3.5	24
Gäbelbach (Abschnitt 3) Gebiet Eichholz - Eymatt	3 - 6	1 - 2	3 - 8	28
Stadtbach bis Untermattweg	Der Stadtbach liegt vollständig im dicht überbauten Gebiet. Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit zum Gewässer sichergestellt sind. Damit die Zugänglichkeit sichergestellt ist, wird der Gewässerraum als Korridor (Gewässersohle/Eindohlung + beidseitig je 3 m) festgelegt. Wo dies für den Unterhalt nötig ist oder ein Revitalisierungspotential vorhanden ist, wird dieser Korridor entsprechend vergrössert.			

Könizbach/Sulgenbach	Der Könizbach/Sulgenbach liegt vollständig im dicht überbauten Gebiet. Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit zum Gewässer sichergestellt sind. Damit die Zugänglichkeit sichergestellt ist, wird der Gewässerraum als Korridor (Gewässersohle + beidseitig je 3 m) festgelegt. Wo dies für den Unterhalt nötig ist oder ein Revitalisierungspotential vorhanden ist, wird dieser Korridor entsprechend vergrößert.			
Übrige Gewässer	0 - 2	1 - 3	> 2	mind. 11
Der Gewässerraum entlang der übrigen Gewässer wurde dort erhöht, wo dies durch die bestehende Uferbestockung Schutzobjekt gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), aus Hochwasserschutzgründen oder zur Sicherung der Zugänglichkeit zum Gewässer notwendig ist.				

Tabelle 3 (georegio)

Die Begründungen und Nachweise der Gewässerraumbreite für die einzelnen Gewässer sind im Anhang 1 aufgeführt.

Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum

In den folgenden Fällen wird der berechnete Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes, des Revitalisierungspotentials, zum Schutz der Uferbestockung oder aus städtebaulichen Gründen gegenüber den oben aufgeführten Ausgangsbreiten erhöht:

Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund des Hochwasserschutzes (Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV)

Aare, Gemeindegrenze – Wehr Engehalde:

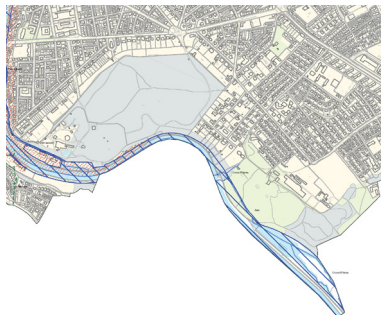
Im südlichsten Abschnitt bis zum Tierpark Dählhölzli basiert der Gewässerraum auf dem inzwischen sistierten und abgeschriebenen kantonalen Wasserbauplan «aarewasser». Ab dem Tierpark bildet der im Rahmen des Wasserbauplans «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» (Hochwasserschutzprojekt) mit den städtischen Projektbeteiligten entworfene Gewässerraum die Grundlage für die Festlegung. Dieser Gewässerraum wurde auch mit den kantonalen Fachstellen abgesprochen. Einzelne Anpassungen an diesen Grundlagen stehen im Zusammenhang mit den nun ebenfalls berücksichtigten Seitengewässern wie dem Dalmazibach. Insgesamt wurde der Gewässerraum in diesem Abschnitt so festgelegt, dass der Zugang zur Aare und der Hochwasserschutz gewährleistet sind. In dicht überbauten Gebieten wurde der Gewässerraum reduziert, soweit keine öffentlichen Interessen wie der Hochwasserschutz entgegenstehen.



Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund des Revitalisierungspotentials (Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV)

Aare, Gemeindegrenze – Tierpark Dählhölzli:

Dieser Abschnitt mit den Seitengewässern (z.B. Giesse Elfenau) ist teilweise renaturiert, weitere Aufwertungsmassnahmen sind im sistierten Projekt «aarewasser» vorgesehen. Der Gewässerraum wird gemäss dem Entwurf des sistierten kantonalen Wasserbauplans «aarewasser» so ausgeschieden, dass auch die Seitengewässer inkl. Uferbestockung im Gewässerraum liegen. Dies führt stellenweise zu einseitigen Gewässerräumen von bis zu 140 m Breite.



Aare, Thormenmätteli und Löchliguet, Zehndermätteli, Felsenau und Hasli:

In verschiedenen Abschnitten zwischen Lorrainewehr und Wohlensee besteht aufgrund der Topographie und der heutigen Nutzung ein Revitalisierungspotential entlang der Aare. In diesen Abschnitten wurde der Gewässerraum situativ erhöht, um dieses Potential zu erhalten.



Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund der Schutzziele von Objekten und Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Uferbestockung, Schutzgebiete etc.)

Riedbach:

Im Unterlauf des Riedbachs wird ein Gewässerraum von 14 m ausgeschieden, damit die gesamte bestehende Uferbestockung inkl. dem nötigen Pufferstreifen innerhalb des Gewässerraums liegt.



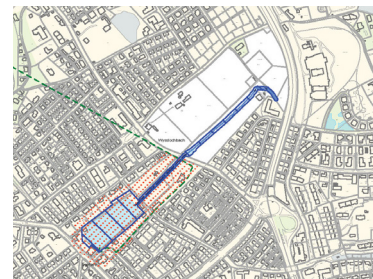
Gäbelbach:

Im Unterlauf des Gäbelbachs wird der Gewässerraum so verbreitert, dass die gesamte Uferbestockung inkl. Pufferstreifen im Gewässerraum liegt. Aus diesem Grund wird in diesem unteren Abschnitt der Gewässerraum nicht symmetrisch ausgeschieden, die Breite beträgt teilweise bis zu 70 m.



Wysslochbach:

Im Oberlauf des Wysslochbachs wird ein Gewässerraum von 14 m ausgeschieden, damit die Uferbestockung inkl. dem nötigen Pufferstreifen innerhalb des Gewässerraums liegt. Zudem wird der Gewässerraum bei der Aufweitung oberhalb der Laubeggstrasse so verbreitert, dass die Uferbestockung vollständig im Gewässerraum liegt.



Leitungen und Kanäle ohne Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 GSchV)

- Jordebach, Druckleitung Mühle Augsburgs
- Könizbach, Druckleitung Marzili
- Aare, Verbindungsstollen Felsenau
- Aare, Tych, Kupferhammer und Kraftwerk

Bei diesen Abschnitten handelt es sich um Leitungen und Kanäle zu Wasserkraftwerken und nicht um natürliche Gewässer. Ein Gewässerraum wird jeweils nur für die parallelen Restwasserstrecken festgelegt.

- Egelsee, künstliche Ableitung

Am Egelsee besteht eine künstliche Ableitung, die im weiteren Verlauf als Regenabwasserkanal in grosser Tiefe in die Aare führt. Es handelt sich nicht um ein natürliches Gewässer und es wird kein Gewässerraum ausgeschieden.

- Stadtbach ab Untermattweg
- Gurtenbach

Es handelt sich nicht um Gewässer gemäss WBG, es wird kein Gewässerraum ausgeschieden.

- Marzilimoos

Das Gewässer fliesst nach dem Marzilimoos in einen Mischabwasserkanal, hier überwiegt die Funktion des Mischabwasserkanals und die Leitung gilt nicht mehr als Gewässer nach WBG. Für diese Leitung wird kein Gewässerraum ausgeschieden.

- Riedacherbach

Der Riedacherbach wird auf Gemeindegebiet von Bern nicht als Fliessgewässer nach WBG beurteilt, es wird kein Gewässerraum festgelegt. Die detaillierte Begründung ist im Anhang A1 aufgeführt.

4.2 Festlegung der dicht überbauten Gebiete

Die Breite des Gewässerraums kann nach Artikel 41a Absatz 4 GSchV in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass in ausgewählten Quartieren bestehende Siedlungen erhalten, verdichtet und Baulücken genutzt werden können (Siedlungsentwicklung nach innen). Nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV können in dicht überbauten Gebieten zudem zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Gemäss Artikel 5b WBG können die Gemeinden in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts dicht überbaut sind. Die Stadt Bern legt die eindeutig dicht überbauten Gebiete im Gewässerraumplan

fest und reduziert den Gewässerraum in diesen Gebieten auf den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bereich. Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete ist nicht abschliessend. In den nicht als dicht überbaut bezeichneten Gebieten kann weiterhin im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung abgeklärt werden, ob das Gebiet ebenfalls dicht überbaut ist.

Herleitung der dicht überbauten Gebiete

Die Begründungen zu den dicht überbauten Gebieten sind im Anhang 2 aufgeführt. Bei der Festlegung der Gebiete wurde wie folgt vorgegangen:

Betrachtungssperimeter: Es wird zwischen einem Makro-Betrachtungssperimeter und einem Mikro-Betrachtungssperimeter unterschieden. Der Makro-Betrachtungssperimeter betrifft den Standort des Gewässers im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet der Stadt Bern. Je zentraler ein Gebiet liegt, desto eher können auch weniger dichte Bereiche als Teil des «dicht überbauten Gebiets» beurteilt werden (vgl. BGE 140 II 437, Rüschlikon ZH). Der Mikro-Betrachtungssperimeter betrifft einen Korridor von ca. 50 m x 100 m, der für die Beurteilung einseitig entlang des Gewässers verschoben wird. In diesem Korridor werden die Beurteilungskriterien überprüft.

Beurteilungskriterien: Die Beurteilungskriterien stützen sich auf die vom Kanton verwendeten Kriterien zur Beurteilung von Einzelvorhaben ab, soweit diese im Planungsverfahren anwendbar sind:

- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung;
- der Standort ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung;
- die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;
- das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume;
- eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.

Ein Gebiet wird als dicht überbaut beurteilt, wenn die Makrolage eine hohe Zentralität im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet der Stadt Bern aufweist und in der Mikrolage die Beurteilungskriterien mehrheitlich erfüllt werden.

Dicht überbaute Gebiete im Baubewilligungsverfahren

In den dicht überbauten Gebieten sind auch zonenkonforme Bauten- und Anlagen im Gewässerraum zulässig, die nicht standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Die Baubewilligungsbehörde holt dazu einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des kantonalen Tiefbauamts ein, welches das Vorhaben in Bezug auf den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer beurteilt. Die städtischen Stellen prüfen das Vorhaben auf weitere übergeordnete Interessen (Revitalisierungspotential des Gewässers, Städtebau).

4.3 Planungsinstrumente

Der Gewässerraumplan bildet neu einen Teil der baurechtlichen Grundordnung. Im Gewässerraumplan werden der Gewässerraum und die dicht überbauten Gebiete mit einer schraffierten bzw. gepunkteten Signatur dargestellt und grundeigentümerverbindlich festgesetzt. Im Plan sind weitere erläuternde Inhalte wie die Gewässerachsen und die Leitungen und Kanäle ohne Gewässerraum als Hinweise dargestellt. Die Bestimmungen zum Gewässerraum werden, soweit sie nicht übergeordnet geregelt sind, neu in Artikel 41a der Bauordnung festgelegt.

05 Auswirkungen der Planung

5.1 Auswirkungen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen die aufgrund bisherigen Rechts bewilligt wurden oder bewilligungsfrei waren, haben gemäss Artikel 3 BauG Besitzstandsgarantie. Sie dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

Neubauten und Ersatzbauten

Für Neubauten oder den Abbruch und Neubau von bestehenden Gebäuden gelten die Bestimmungen des Gewässerraums. So sind im Gewässerraum gemäss Artikel 41c Absatz 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Alle anderen Anlagen sind im Gewässerraum nur zulässig, wenn eine Ausnahme gemäss Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a bis d GSchV geltend gemacht werden kann.

Ausnahmen im Gewässerraum

Ausnahmen für die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum können dann erteilt werden, wenn einer der folgenden Ausnahmetatbestände gemäss Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a bis d GSchV vorliegt und keine überwiegenden Interessen (insbesondere Revitalisierung, Hochwasserschutz und Zugang für den Unterhalt) entgegenstehen:

- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder
- -einleitung dienen;
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Bewirtschaftung des Gewässerraums

Für offene Fliessgewässer gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen und Einschränkungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 41c Absatz 2-4 GSchV. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Der Gewässerraum ist eine bei-tragsberechtigte Biodiversitätsfläche gemäss der Direktzahlungsverordnung. Ausnahmen für diese Bewirtschaftungseinschränkungen gelten in den folgenden Fällen:

- Anlagen sowie ausgewählte Dauerkulturen (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV) sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.
- Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen.

Im Gewässerraum ist das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten. Allfällige breitere Pufferstreifen gemäss dem Anhang zur Direktzahlungsverordnung gelten weiterhin, dies ist insbesondere bei kleinen Gewässern mit einem Gewässerraum von 11 m relevant.

5.2 Auswirkungen auf bestehende Planungen

Mit der Festlegung des Gewässerraums im Gewässerraumplan gelten diese auch in Zonen mit Planungspflicht und in Überbauungsordnungen. Die Bestimmungen zum Gewässerraum gelten zusätzlich zu den Festlegungen in diesen Planungsinstrumenten und gehen diesen im Zweifelsfall vor. Mit einer entsprechenden Änderung in Artikel 92 BO werden bestehende Festlegungen zum Gewässerraum in Überbauungsordnungen aufgehoben, der Gewässerraum wird flächengleich aus diesen Planungen in den Gewässerraumplan übernommen. Für bestehende Überbauungsordnungen, in denen bereits ein Gewässerraum festgelegt wurde, ergibt sich damit eine rein formelle Änderung.

Falls sich im Rahmen einer neuen oder angepassten Überbauungsordnung oder bei der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) die Verhältnisse ändern, kann der Gewässerraum wiederum angepasst werden. Dies soll über eine Zonenplanänderung (Gewässerraumplan) erfolgen, damit der Gewässerraum übergeordnet immer im Gewässerraumplan und nicht in unterschiedlichen Planungsinstrumenten festgelegt ist.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Städtebau und Ortsbildschutz

Die Umsetzung der Gewässerräume nimmt im dicht überbauten Gebiet Rücksicht auf die bestehende Bebauungsstruktur. Durch die Ausnahmemöglichkeiten in dicht überbauten Gebieten kann das bestehende Stadtbild bei Neubauten berücksichtigt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Baueinschränkungen im Gewässerraum entsprechen ausserhalb der Bauzone weitgehend den bisherigen Bestimmungen der Bauabstände von Gewässern. Hingegen wird mit den zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen der Naturschutz verbessert. Die Gewässerräume werden extensiv bewirtschaftet und sind beitragsberechtigende Biodiversitätsflächen. Damit werden sowohl die Ziele des Natur- als auch des Landschaftsschutzes unterstützt.

Gewässerschutz

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerräume erfüllt die Stadt Bern die Anforderungen gemäss Art. 36a GSchG. Innerhalb der Gewässerräume gelten die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung. Dadurch wird auch der Eintrag von schädlichen Stoffen in die Gewässer minimiert und somit der Gewässerschutz verbessert.

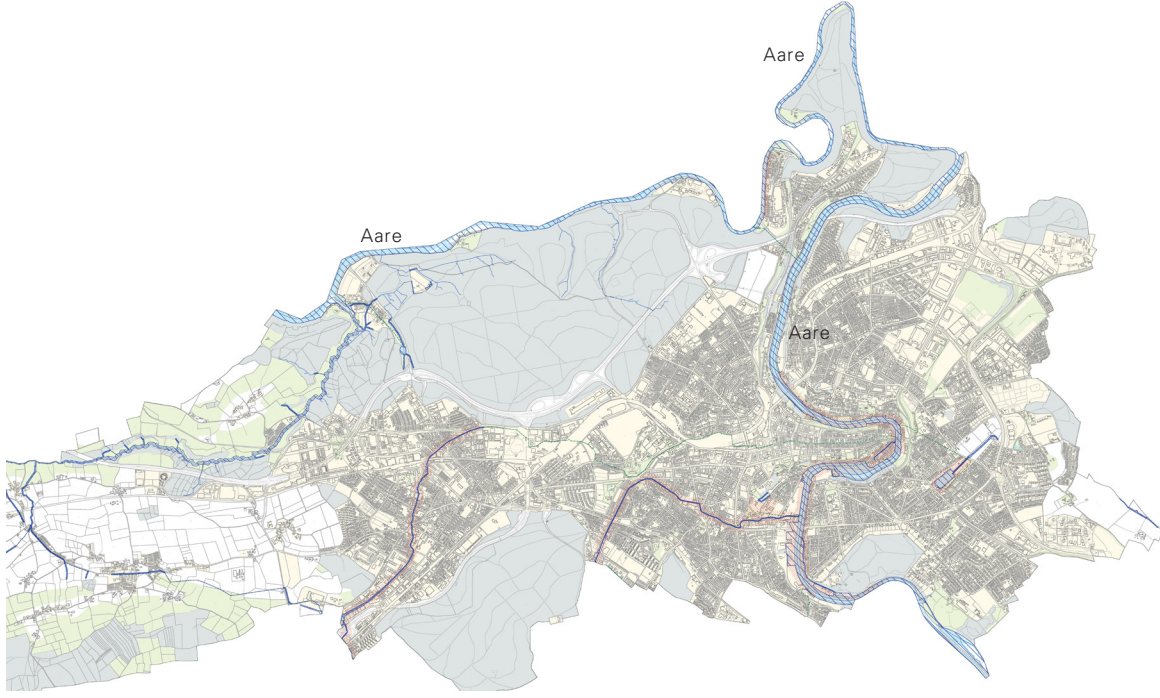
06 Planerlassverfahren

Der Erlass des Gewässerraumplans mit der Teilrevision der Bauordnung bedingt die Durchführung eines ordentlichen Planerlassverfahrens gemäss Artikel 58ff. BauG. Die Änderungen der Bauordnung und der zugehörigen Nutzungspläne sind gemäss Artikel 87 BO durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Anhang 1: Detailbeschreibung der einzelnen Gewässer

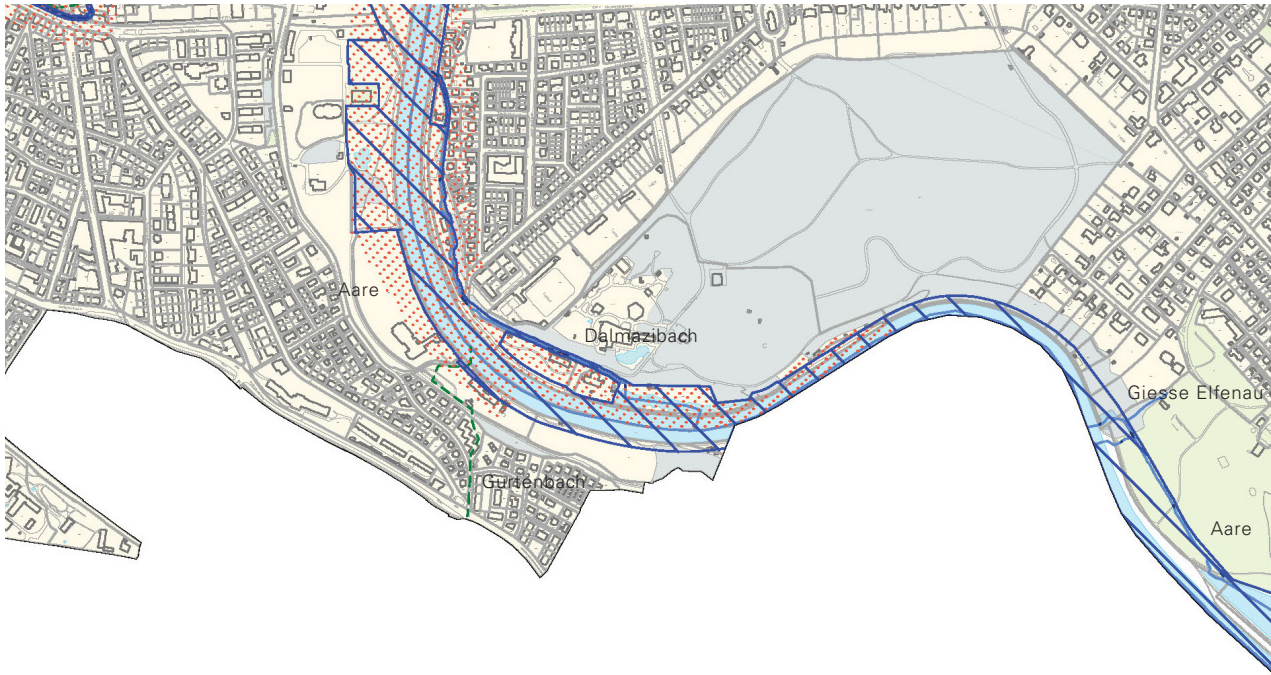
Inhaltverzeichnis Gewässer

Aare	19
Krebsbach – Giesse Elfenau	20
Dalmazibach	21
Gäbelbach	22
Schallersbächli	24
Gräbli	25
Riedbach	26
Trieberebach	27
Moosbach	28
Riedbächli	30
Riedacherbach	31
Stadtbach	32
Jordeweiher und Jordebach	34
Eymattbach	35
Forsthausbach (angrenzend westlich an Forsthaus Eymatt)	36
Könizbach - Sulgenbach	37
Wysslochbach und Egelsee	38
Lötschebach	39
Chline Forst	40
Mühlekanal	41
Haslibach	42
Glasgraben	43
Drakugraben	44
Gurtenbach	45
Marzilimoos	46
Mattebach und Tych	47

Aare			
			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	-	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Die Grundlage für den Gewässerraum bildet der im Rahmen der Projekte Wasserbauplan «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» und dem inzwischen sistierten kantonalen Wasserbauplan «Aarewasser» entworfene Gewässerraum. Beim Schwellenmätteli liegt auch der Fischeaufstieg im Gewässerraum. In diesen Grundlagen wird bereits berücksichtigt, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt. Ausserhalb des Perimeters des Wasserbauplans «Gebietsschutz Quartiere an der Aare» und dem kantonalen Wasserbauplan: Der Gewässerraum umfasst ausserhalb der dicht überbauten Gebiete immer mindestens einen Korridor der beidseitig 15 m über die Gewässersohle hinausreicht. In Gebieten wo aus topographischen Gründen und aufgrund der bestehenden Bebauung ein Revitalisierungspotential besteht oder aufgrund des Hochwasserschutzes ein grösser Gewässerraum nötig ist, wird der Gewässerraum situativ vergrössert.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	<i>Hochwasserschutz und vielfältig genutzte Parklandschaft</i> <i>Hauptziel ist die Sicherung gefährdeter Gebiete und Objekte vor Hochwasser. Weitere Optimierungsschwerpunkte liegen in der Umsetzung von Vorgaben aus dem Projekt «Aareschlaufen, Nutzungs- und Gestaltungskonzept» sowie dem Konzept «Aareraum Planung der Stadt Bern» und die Erhaltung des naturnahen Zustandes um die Engehalbinsel und im Bremgartenwald.</i>		

Krebsbach – Giesse Elfenau

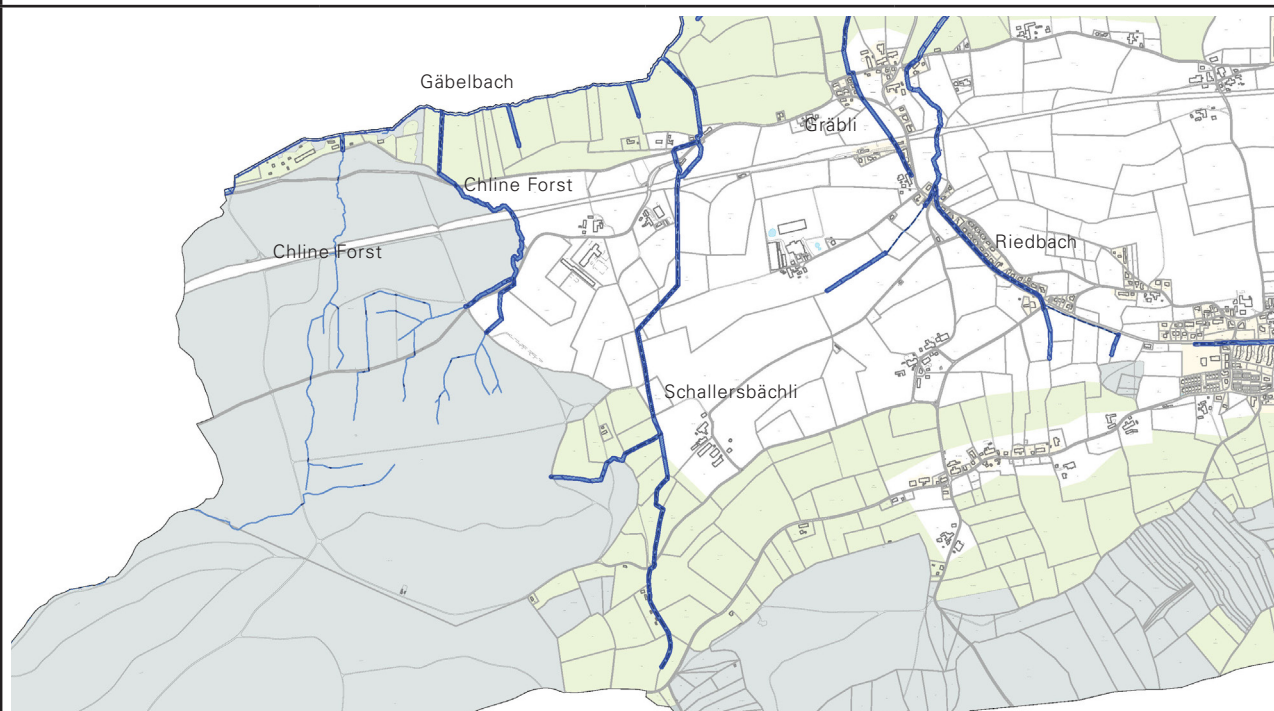
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Vom sistierten kantonalen Wasserbauplan Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun – Bern „aarewasser“ übernommen.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Die Verbreiterung Elfenau wird mit dem Gewässerraum berücksichtigt. Bei der Giesse Elfenau handelt es sich einerseits um den ehemaligen Seitenarm der Aare, welcher heute als Grundwasseraufstoss den grossen Elfenauweiher bildet. Im unteren Abschnitt fliesst die Giesse renaturiert in die Aare.		

Dalmazibach			
			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Die Grundlage bildet der Gewässerraum gemäss dem Projekt Wasserbauplan «Gebietsschutz Quartiere an der Aare». Der Gewässerraum wird in jenen Bereichen mit 11 m ergänzt, in denen aus diesem Wasserbauplan keine Grundlage besteht.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Der Dalmazibach wurde in den letzten Jahren renaturiert. Der aktuelle Zustand soll gesichert und aufrechterhalten werden.		

Gäbelbach

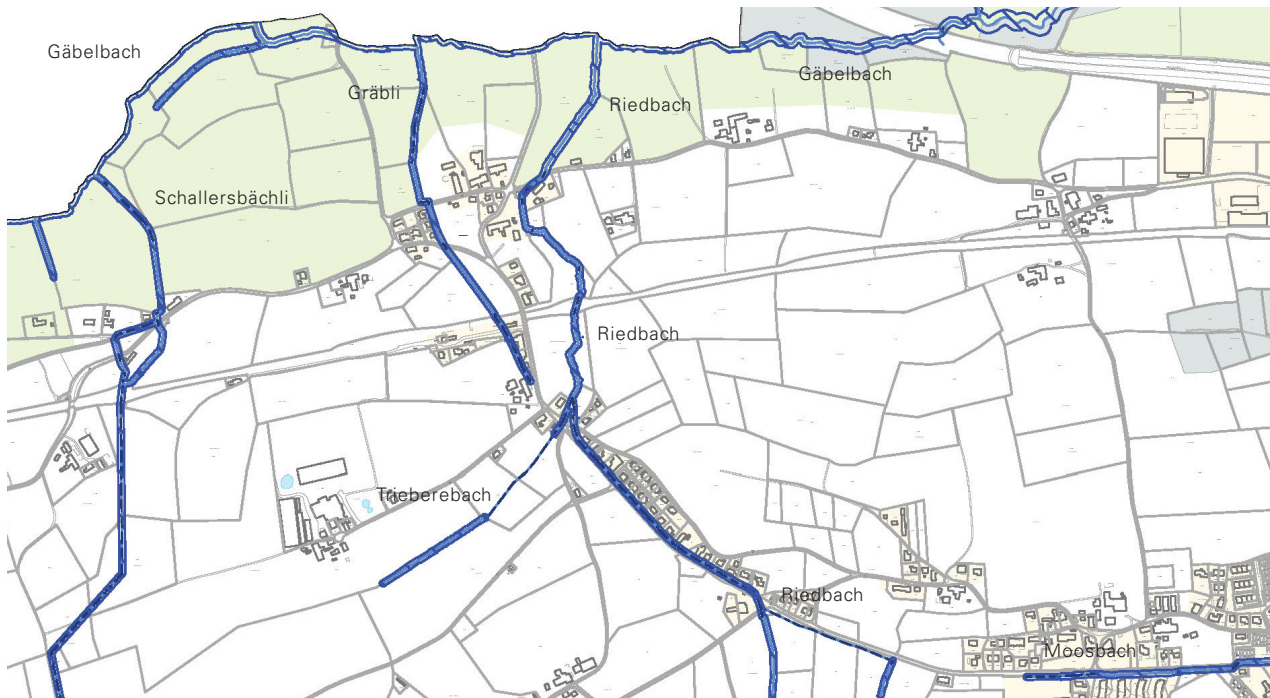
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	-	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird in drei Kategorien (14 m, 24 m, 28 m) festgelegt. In Bereichen mit stark mäandrierendem Gewässerverlauf wird der Gewässerraum generalisiert. Die Gewässeranpassungen gemäss dem Entwurf Wasserbauplan «Hochwasserschutz Gäbelbach» werden aufgrund des Stands der Arbeiten noch nicht berücksichtigt			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	Abschnitt 1	1.2 – 2.5 m	Natürlich / wenig beeinträchtigt	1.0 / 1.5
	Abschnitt 2	3.5 m	Natürlich/naturnah	1.0
	Abschnitt 3	2.5 - 4.0 m	Natürlich / wenig beeinträchtigt	1.0 / 1.5
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
	Abschnitt 1	< 2.0 m – 2.0 m	14.0 m	
	Abschnitt 2	3.5 m	24.0 m	
	Abschnitt 3	3.0 - 6.0 m	28.0 m (21 - 30)	

Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	<i>Naherholungsgebiet mit Hochwasserschutz Der gute Gesamtzustand ist zu erhalten und punktuell zu optimieren. Im Oberlauf, wo der Gäbelbach als Wiesenbach bezeichnet wird, soll die terrestrische und aquatische Vernetzung optimiert werden. Dabei sollen auch die Seitenbäche mit einbezogen werden. Im Bereich der Siedlung Riedbach und der Gärtnerei Blaser soll das bestehende Hochwasserschutzprojekt umgesetzt werden. Die Funktion als Naherholungsgebiet und die Aufwertung zum Naturpark gemäss den politischen Vorstössen soll ermöglicht werden</i>
---	--

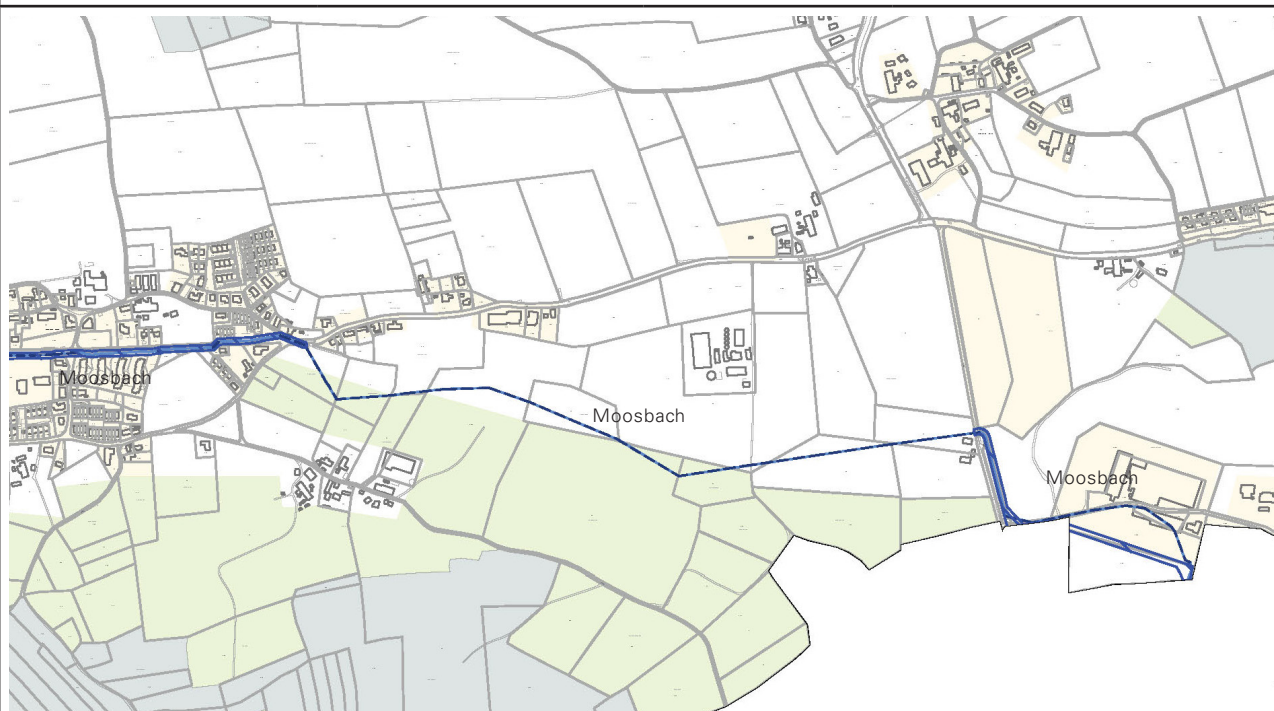
Schallersbächli

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	grösstenteils eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	offenes Gewässer: Amtliche Vermessung eingedoltes Gewässer: Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	ca. 95% eingedolt	0.5 m 0.6 m	Wenig beeinträchtigt Stark beeinträchtigt	1.5 2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		0.75 m 1.2 m	11.0 m 11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Stellenweise Ausdolung. Das Schallersbächli soll renaturiert und der Uferraum naturnah ausgestaltet werden.			

Gräbli				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	ca. 1/4 eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Orthofoto Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		3/4 0.3 - 0.6 m	Wenig beeinträchtigt	1.5
		1/4 0.5 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		0.9 m 1.0 m	11.0 m 11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Langfristig wird die vollständige Ausdolung des Gräblis angestrebt.			

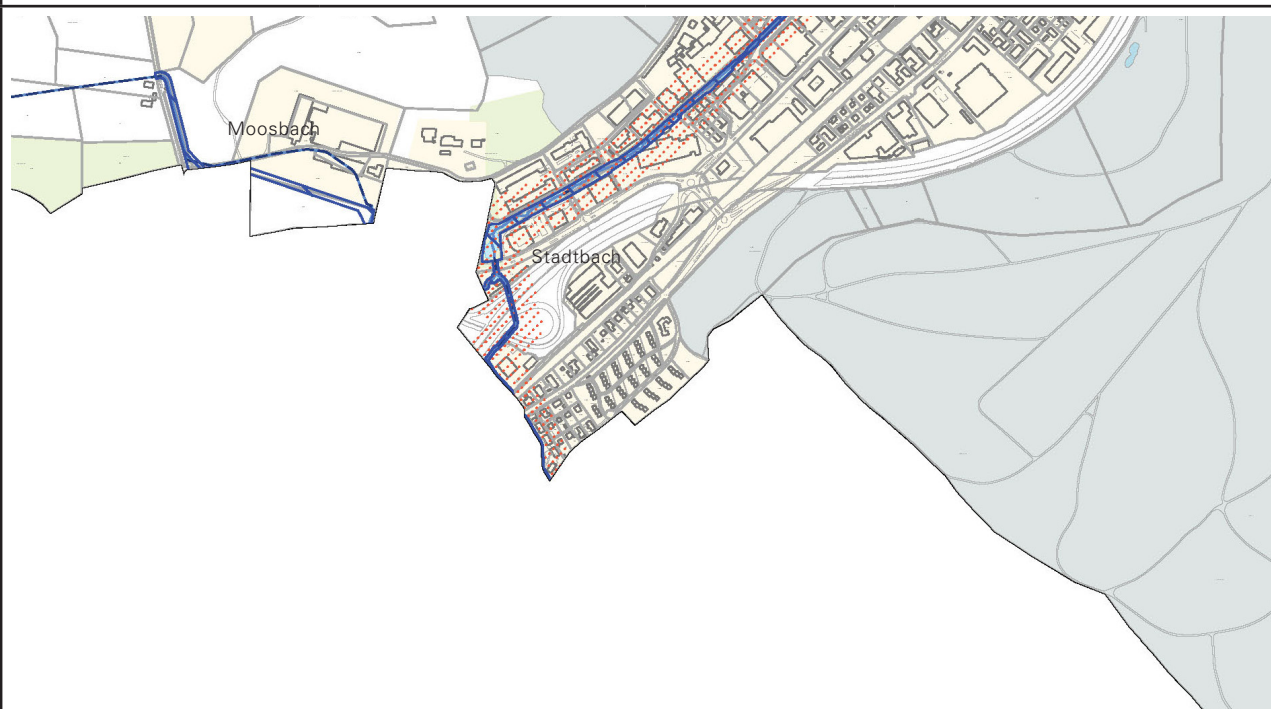
Riedbach				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	offenes Gewässer: Amtliche Vermessung eingedoltes Gewässer: Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt. Der Entwurf Wasserbauplan «Riedbach» wird aufgrund des Stands der Arbeiten noch nicht berücksichtigt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	Nördlicher Bereich	0.6 - 0.8 m	Wenig beeinträchtigt	1.5
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m	11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Renaturierung und Hochwasserschutz Im Rahmen des Wasserbauplans «Riedbach» ist die Realisierung von Retentionsmassnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll ein ausreichend breiter Raumbedarf ausgeschieden und naturnah gestaltet werden.			
Erhöhter Gewässerraum:	Im Abschnitt vor der Einmündung in den Gäbelbach wird der Gewässerraum auf 14 m erhöht, damit die gesamte Uferbestockung mit dem nötigen Pufferstreifen im Gewässerraum liegt.			

Trieberebach			
			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	teilweise eingedolt
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Gewässerkataster TAB 2017
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt. Der Entwurf Wasserbauplan «Riedbach» wird aufgrund des Stands der Arbeiten noch nicht berücksichtigt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Der Wasserbauplan Riedbach sieht die teilweise Ausdolung und Renaturierung des Trieberebachs vor.		

Moosbach

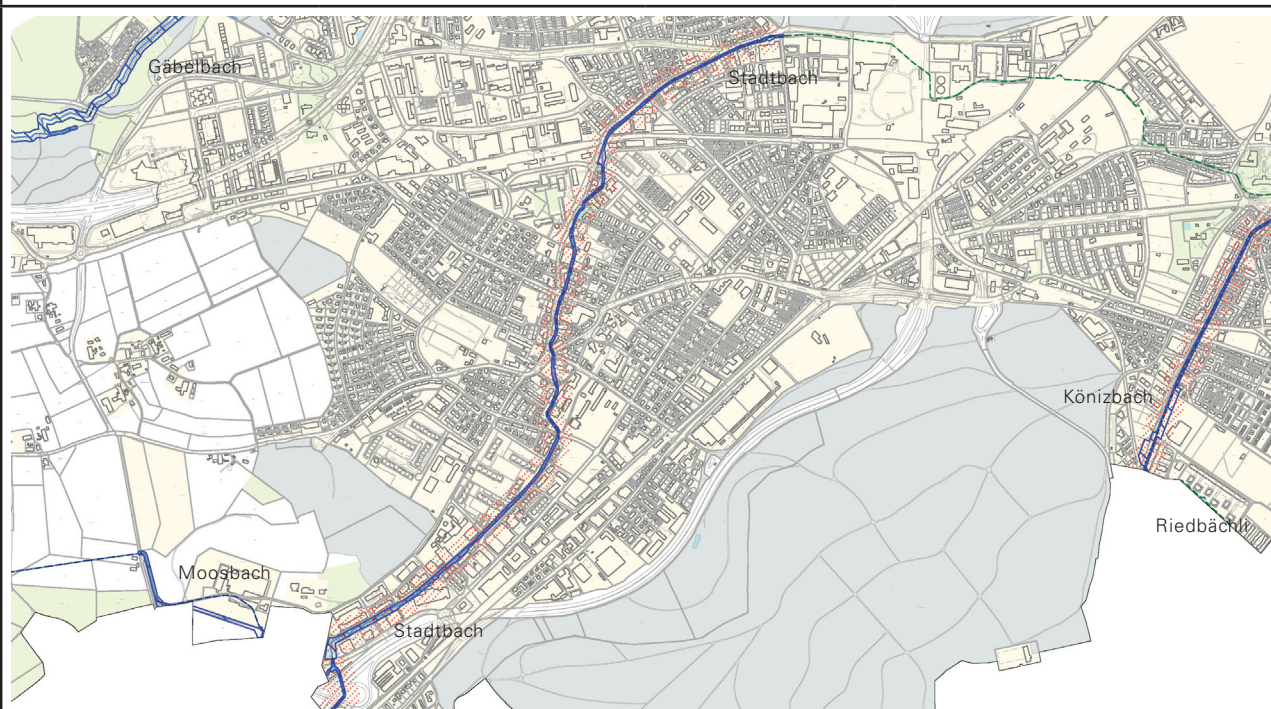
Kategorie nach FGK: Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt und berücksichtigt bei der Überbauung Husmatt die ausgeführte Gestaltung des Fliessgewässers. Das Projekt „Variantenstudium Hochwasserschutz Moosbach“ wird aufgrund des Stands der Arbeiten noch nicht berücksichtigt. Im Bereich der UeO Rehag wird nur der Gewässerraum des zukünftigen Gewässerverlaufs festgelegt, soweit dieser auf Gemeindegebiet der Stadt Bern liegt. Die UeO Rehag wird voraussichtlich im Herbst 2018 rechtskräftig. Entlang dem bestehenden Gewässer gilt bis zur Umlegung Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
	Abschnitt besiedelter Bereich	0.4 - 0.5 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m		11.0 m

Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Die Hochwassergefahr soll mit der Schaffung von Retentionsbecken gemäss Hochwasserschutzprojekt Moosbach gemindert werden. Gleichzeitig soll der Moosbach unterhalb Oberbottigens ausgedolt und naturnah ausgestaltet werden.
Bemerkung:	Das Projekt «Variantenstudium Hochwasserschutz Moosbach wird aufgrund des Entwurfsstands noch nicht berücksichtigt.

Riedbächli

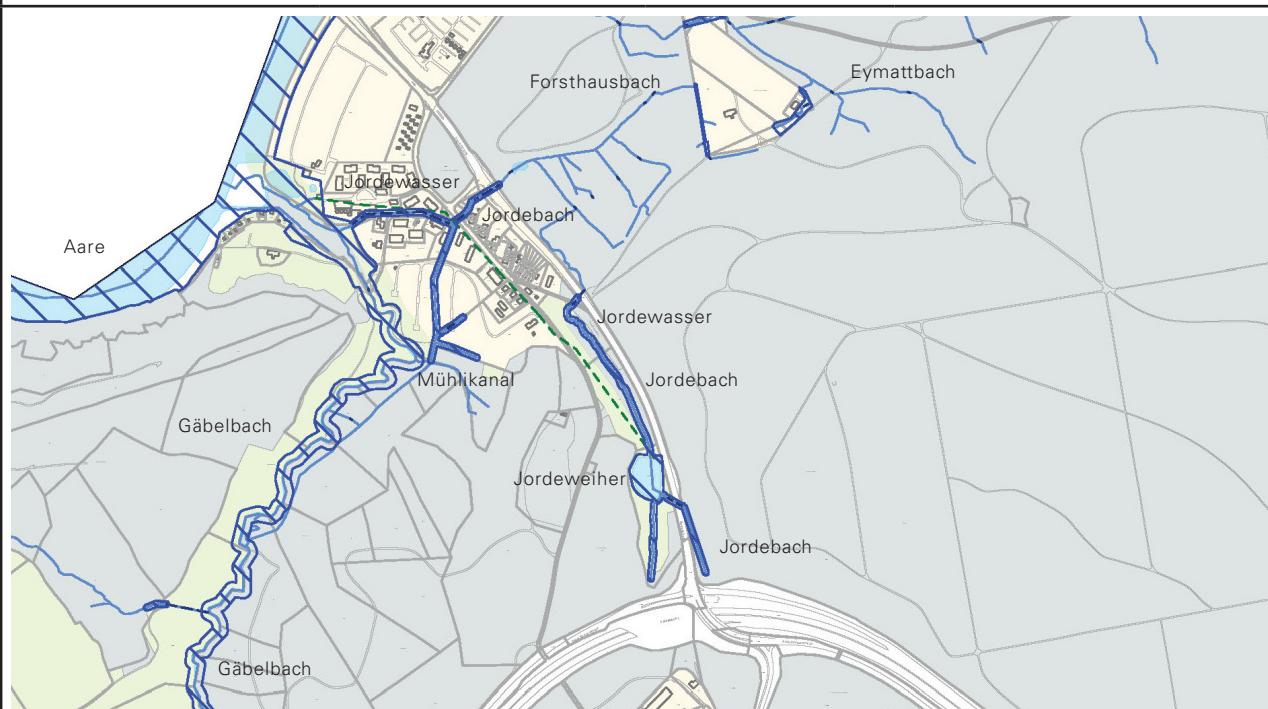
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.6 - 0.8 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.6 m		11.0 m
Koordination:	Koordination mit Gemeinde Köniz (Rolf Fuchs, Leiter Landschaft). Gewässerraumlinien Köniz, siehe Ortsplanrevision (im Moment in der öffentlichen Auflage), sollte bis 2018 in Kraft gesetzt werden.			
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Der aktuelle Zustand soll erhalten werden, Neophyten in Koordination mit Köniz bekämpfen			
Bemerkung:	Bei der Gemeinde Köniz sowie in der amtlichen Vermessung heisst das Gewässer Riedbach.			

Riedacherbach			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	-	Verlauf:	eingedolt
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	-
Gewässerraum:	Es wird kein Gewässerraum festgelegt, aus Sicht der Stadt Bern handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Bern nicht um ein Gewässer nach WBG.		
Begründung Verzicht auf Gewässerraum:	Der Riedacherbach floss historisch auf dem Gemeindegebiet von Köniz in das Riedbächli, auf dem Auszug der topographischen Karte von 1946 ist dieser Verlauf noch teilweise ersichtlich. Nach Realisierung der Überbauung Hohliebe durch Immobilien Stadt Bern (1946) wurde, wegen Ausuferung des Baches und oberflächlichem Abfluss mit Schäden in der Bebauung, das Bachwasser im Jahr 1949 ein Entlastungskanal zum Schutz der Gebäude hergestellt. Im Überlastfall wurde so überschüssiges Wasser aus dem Riedacherbach vom Gemeindegebiet Köniz unmittelbar in Richtung Aare abgeleitet. 1996 mit der Überbauung Ried in der Gemeinde Köniz wurde schliesslich das gesamte Bachwasser in diesen Entlastungskanal abgeleitet. Aufgrund des ursprünglichen Verlaufs des Gewässers auf dem Gemeindegebiet von Köniz müsste aus topographischen Gründen auch eine allfällige Renaturierung auf dem Gemeindegebiet von Köniz erfolgen. Es macht deshalb aus Sicht der Stadt Bern keinen Sinn, auf Gemeindeboden der Stadt Bern für den heutigen Entlastungskanal oder Teile davon einen Gewässerraum festzulegen.   Riedacherbach 1946 und 2010, Quelle: map.geo.admin.ch		

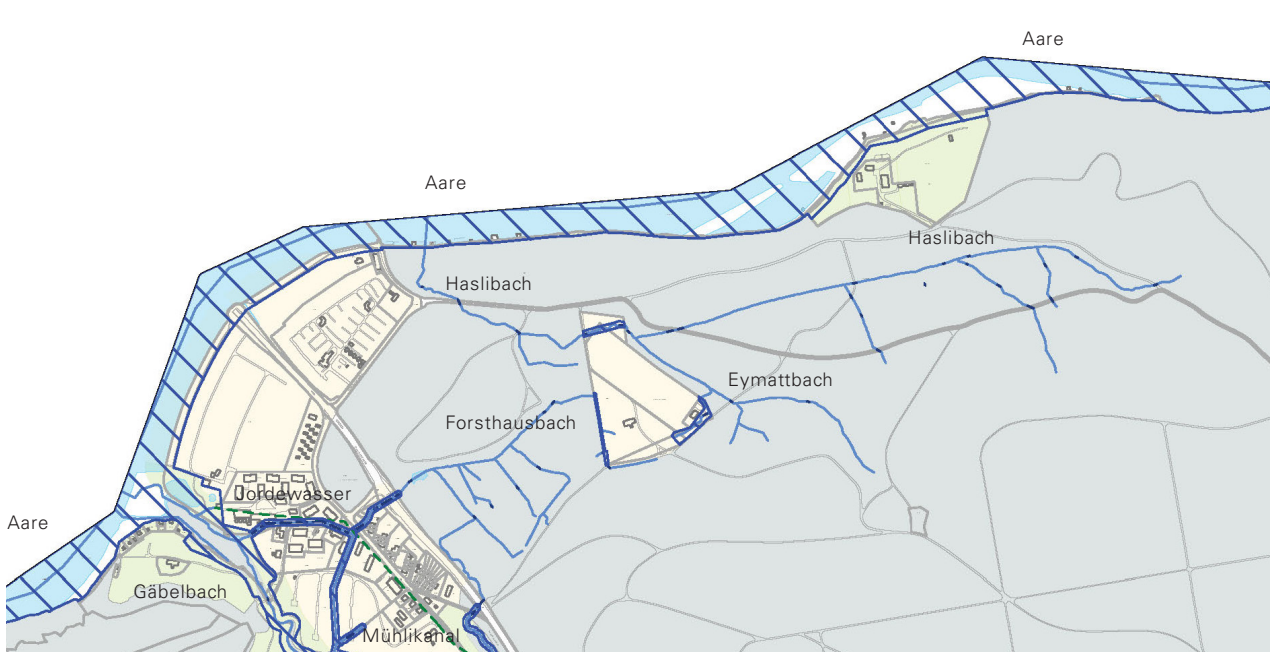
Stadtbach

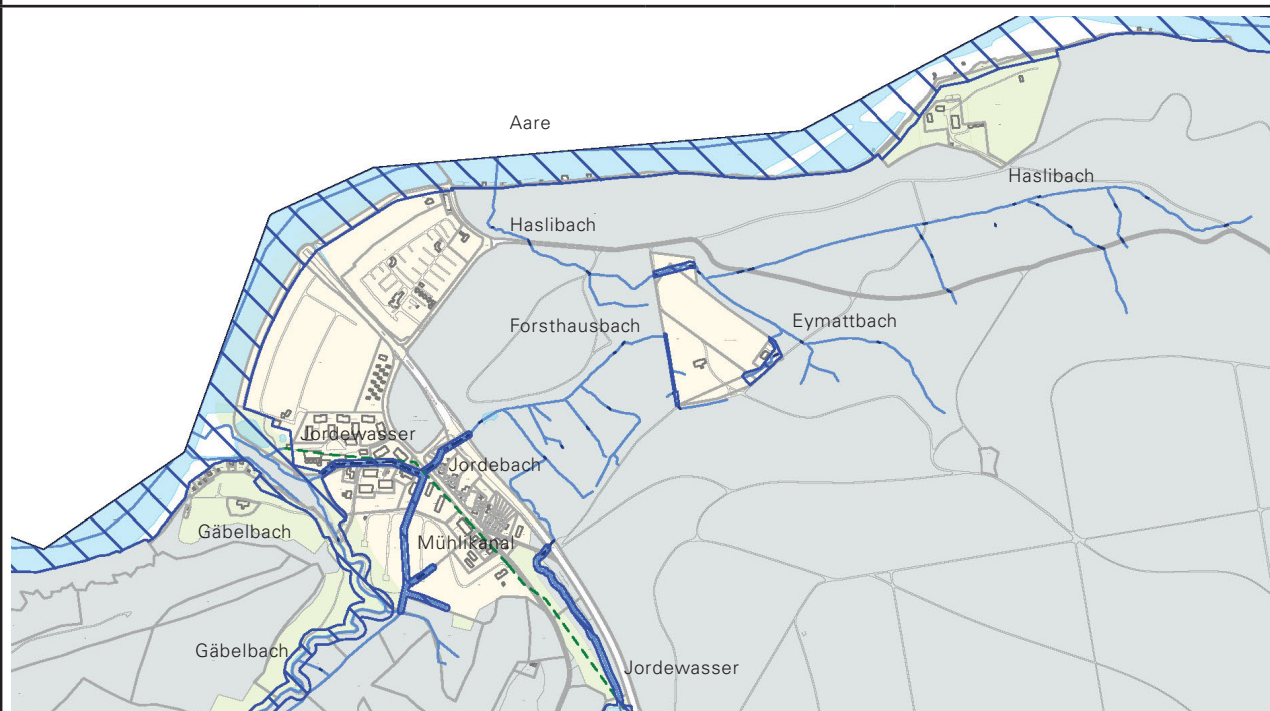
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird im südlichen Bereich vom Projekt Renaturierung/Umlegung Stadtbach (TAB) übernommen. Im restlichen Bereich wird ein minimaler Gewässerraum von Gewässersohle/Eindolung + beidseitig 3 m festgelegt, damit ist der Zugang für den Unterhalt sichergestellt. In Bereichen mit Revitalisierungspotential wird der Gewässerraum abgestützt auf das Entwicklungskonzept Fließgewässer situativ erhöht.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.1 - 1.3 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		2.2 - 2.6 m		11.0 m

Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Stadtbach mittels Sichtfenster vermehrt sichtbar machen. Ausdolungen werden dort angestrebt, wo zukünftige Nutzungsänderungen eine Neugestaltung des Gewässerumlandes erlauben und wo aufgrund der bestehenden Verhältnisse ein grosser Gewinn für die Ökologie und/oder für die AnwohnerInnen realisiert werden kann. Einzelabschnitte: • Kreuzung Bahnstrasse/Warmbächliweg – Viadukt Weyermannshaus (Abschnitt 1009): Punktuelle Öffnung • Viadukt Weyermannshaus – Kreuzung Murtenstrasse/Untermattweg (Abschnitt 1010): Renaturierung • Kreuzung Murtenstrasse/Untermattweg – Kreuzung Bümpliz-/Bethehemstrasse (Abschnitt 1011): Punktuelle Öffnung • Kreuzung Bümpliz-/Bethehemstrasse – Bümplizstrasse/Klinik Permanence (Abschnitt 1012): Renaturierung • Bümplizstrasse/Klinik Permanence – Kreuzung Bümplizstrasse/Brünnenstrasse (Abschnitt 1013): Renaturierung • Kreuzung Bümplizstrasse/Brünnenstrasse – Kreuzung Bümpliz-/Bernstrasse (Abschnitt 1014): Renaturierung • Kreuzung Bümpliz-/Bernstrasse – Bachmätteli (Glockenstrasse) (Abschnitt 1015): keine Massnahmen • Bachmätteli (Glockenstrasse) – Kreuzung Statthalter-/Wangenstrasse (Abschnitt 1016): Keine Massnahmen • Kreuzung Statthalter-/Wangenstrasse – Kreuzung Wangen-/Jöggiackerstrasse (Abschnitt 1017): Renaturierung • Kreuzung Statthalter-/Wangenstrasse – Bauhaus Ost, Einmündung Stadtbach (Abschnitt 1018): HWS (Kontrolle)
Erhöhter Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird an den folgenden Stellen für eine zukünftige Renaturierung erhöht: • Wangematt – Obermatt: Erhöhung gemäss Projekt Renaturierung/Umlegung Stadtbach • Bümpliz, Bachmätteli: 11 m Gewässerraum im Parkbereich • Bümpliz, Schlossguet: 11 m Gewässerraum im Parkbereich • Bümpliz, Bümplizstrasse – Schwabstrasse, Erhöhung Gewässerraum
Bemerkung:	Ab Untermattweg Richtung Stadt ist der Stadtbach kein Gewässer mehr (Saubерwasserleitung) und unterliegt somit nicht dem WBG.

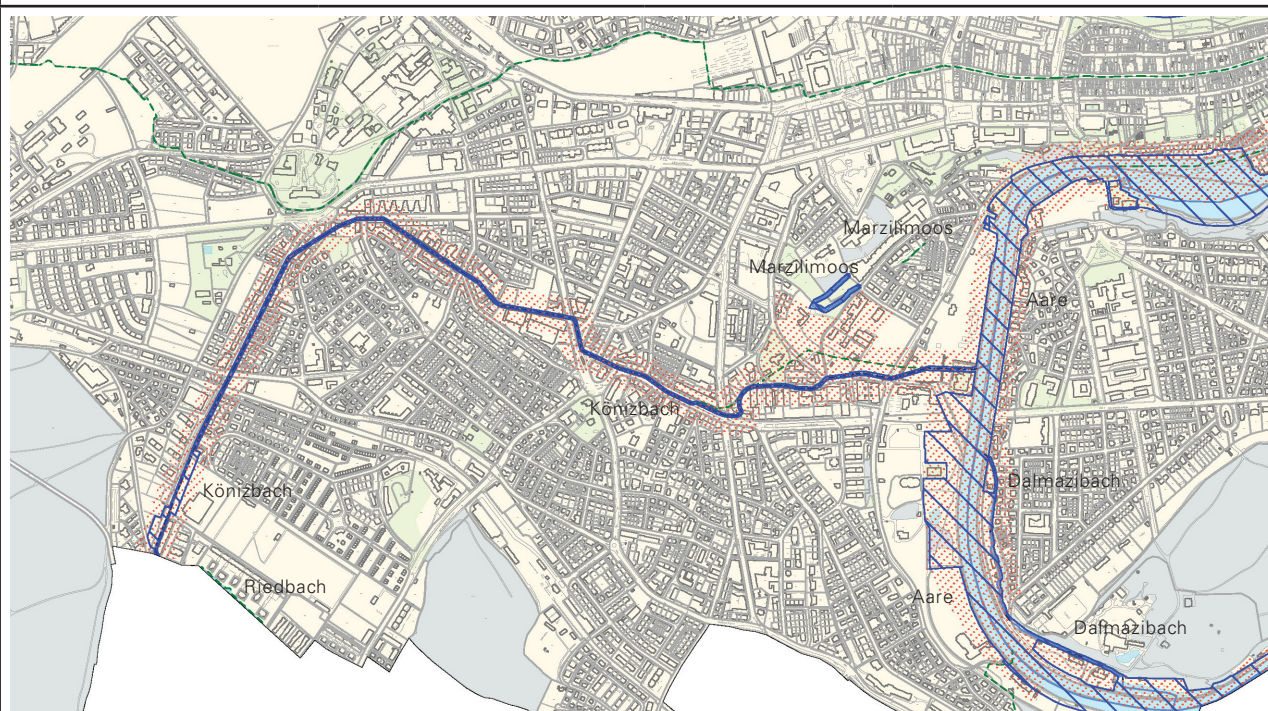
Jordeweiher und Jordebach

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung,	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für den Jordebach wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt. Für den Jordeweiher wird ein Gewässerraum von 5.5 m ab mittlerem Wasserstand festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.2 m	natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m	11.0 m	
	Jordeweiher:	Für den Jordeweiher (stehendes Gewässer < 0.5ha) wird ein Gewässerraum von 5.5 m ab mittlerem Wasserstand festgelegt. Damit ist insbesondere sichergestellt, dass die geschützte Uferbestockung im Gewässerraum liegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Die ausgedolten Abschnitte sollten in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben. Der eingedolte Abschnitt unterhalb des Jordeweiher wurde als ökologische Ersatzmassnahme im Zusammenhang mit der Verlegung der Kehrichtverbrennungsanlage 2014 ausgedolt.			

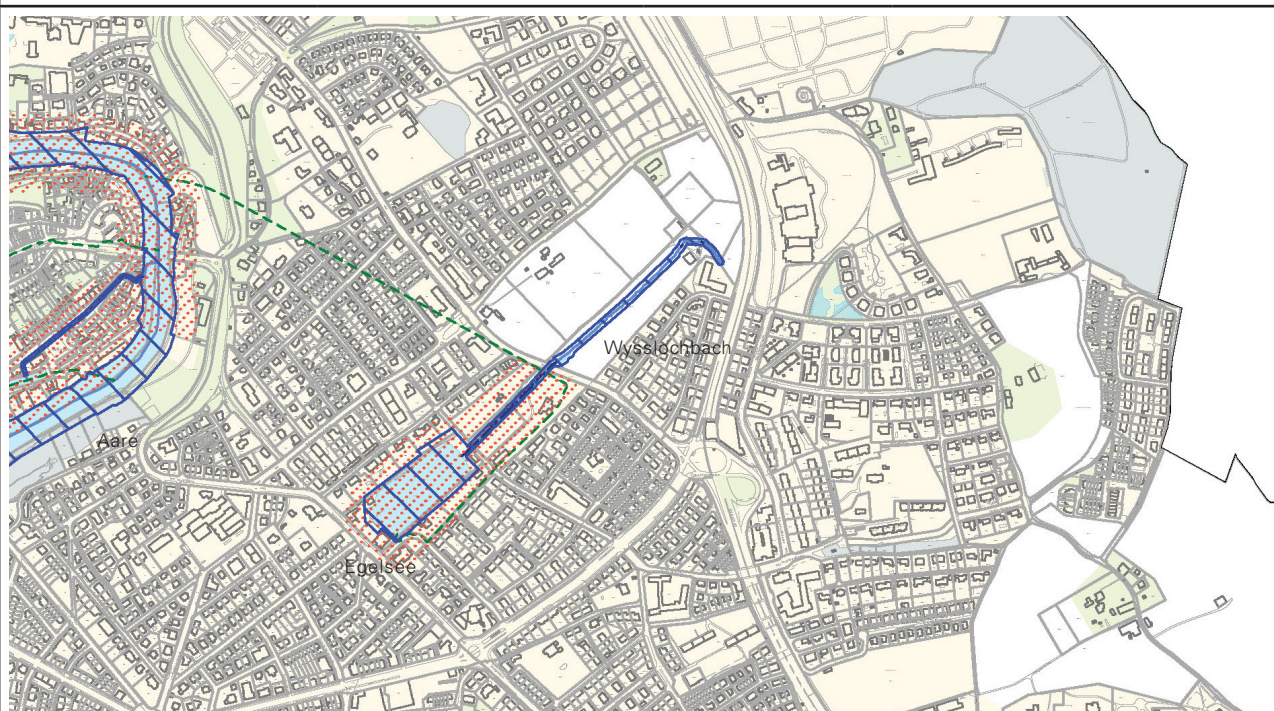
Eymattbach				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.3 - 0.4 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		0.8 m		11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Eymattbach soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			

Forsthausbach (angrenzend westlich an Forsthaus Eymatt)

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer Kurzes Stück eingedolt	
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 4/10 0.4 m	Stark beeinträchtigt	2.0
		Ca. 4/10 0.8 m	Natürlich	1.0
		Ca. 1/10 15.0 m (Teich)	Natürlich	1.0
		Ca. 1/10 0.5 - 0.7 m	Naturfremd	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
	0.8 m	11.0 m		
	0.8 m	11.0 m		
	1.4 m		11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Nicht im Entwicklungskonzept Fließgewässer aufgeführt.			

Könizbach - Sulgenbach

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	eingedolt
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Mündungsbereich: Amtliche Vermessung eingedoltes Gewässer: Gewässerkataster TAB 2017/ Werkleitungsplan TAB
Gewässerraum:	Am Könizbach wird ein minimaler Gewässerraum von Gewässersohle/Eindolung + beidseitig 3 m festgelegt, damit ist der Zugang für den Unterhalt sichergestellt. In Bereichen mit Revitalisierungspotential wird der Gewässerraum situativ erhöht.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Renaturierungen auf folgenden Teilbereichen: • Der Könizbach soll entlang der Weissensteingrube ausgedolt und renaturiert werden.		
Erhöhter Gewässerraum:	Der Gewässerraum wird an den folgenden Abschnitten für eine zukünftige Renaturierung erhöht ausgeschieden: • Entlang der Weissensteingrube (Könizstrasse) • Unterhalb der Querung Brunnmattstrasse • Sulgenau / Sulgenrain • Entlang der Sulgeneckstrasse		

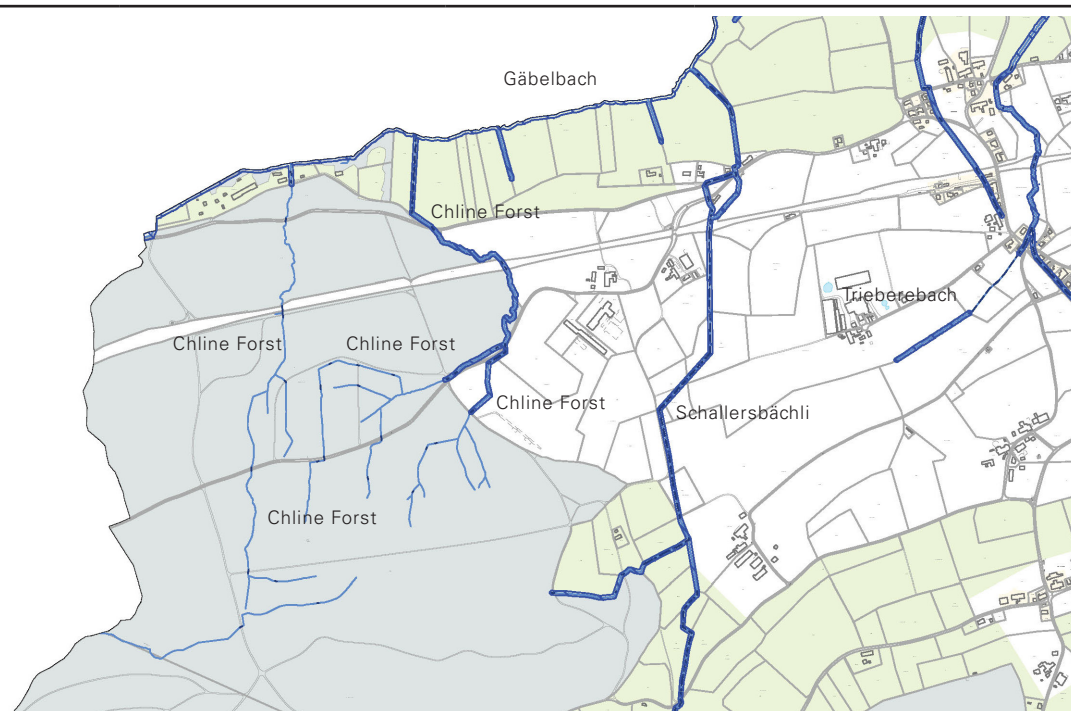
Wysslochbach und Egelsee

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Weitere Bäche	Verlauf:	teilweise eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Wysslochbach: Grundsätzlich gilt ein Gewässerraum von 11m. Für den nördlichen, offenen Abschnitt wird aufgrund der geschützten Uferbestockung ein Gewässerraum von 14 m festgelegt. Im Bereich der Aufweitung nördlich der Laubeggstrasse wird dieser Gewässerraum soweit vergrössert, dass überall ein Abstand von 5.5 m ab der Uferlinie besteht. Egelsee: Das Gebiet gilt als dicht überbaut, der Gewässerraum für das stehende Gewässer kann somit reduziert werden soweit der Zugang sichergestellt ist. Der Gewässerraum wird gestützt auf den Vorschlag des SPA festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.0 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m	11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Die Lücke zwischen dem Egelsee und dem wenig beeinträchtigten Oberlauf soll geschlossen und der Abschnitt ausgedolt werden.			

Bemerkung:	Künstliche Ableitung Egelsee: Es handelt sich nicht um ein Gewässer nach WBG und es wird kein Gewässerraum ausgeschieden.
------------	---

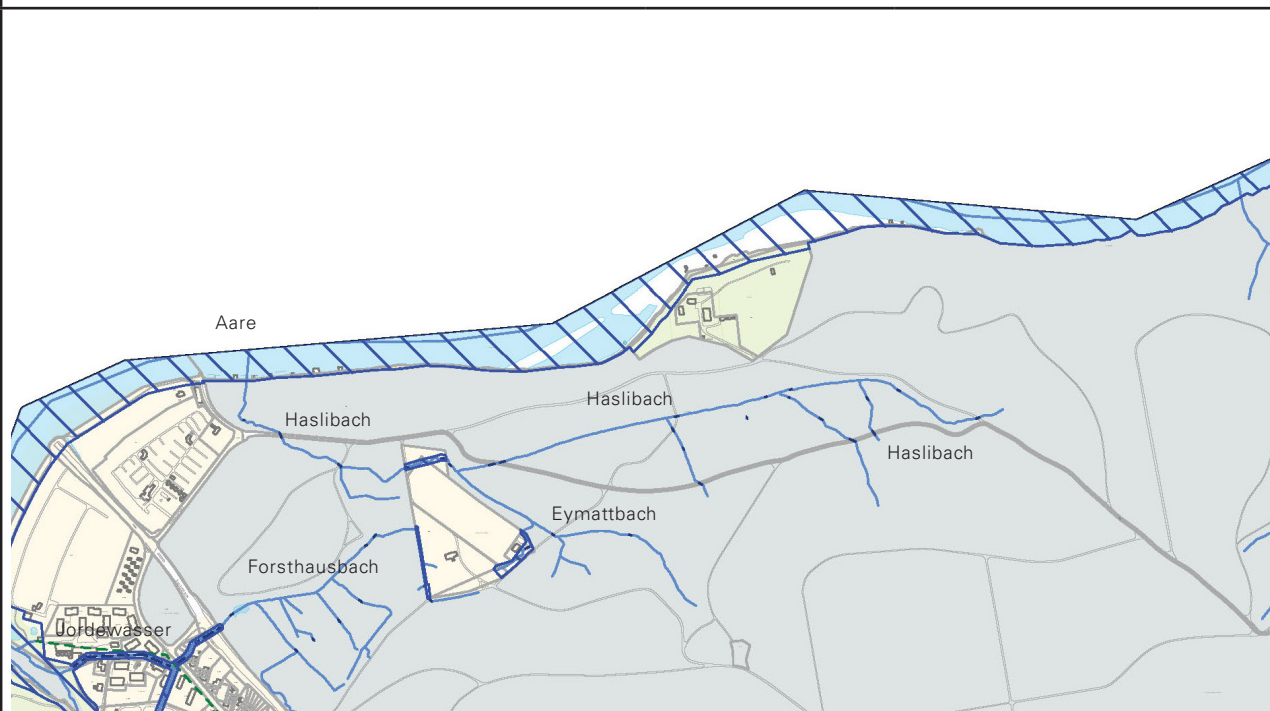
Lötschebach

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Wiesenbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für den Lötschebach wird gemäss dem Verlauf des Gewässers mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		1.0 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m	11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Renaturierung realisiert, keine weiteren Massnahmen vorgeschlagen.			

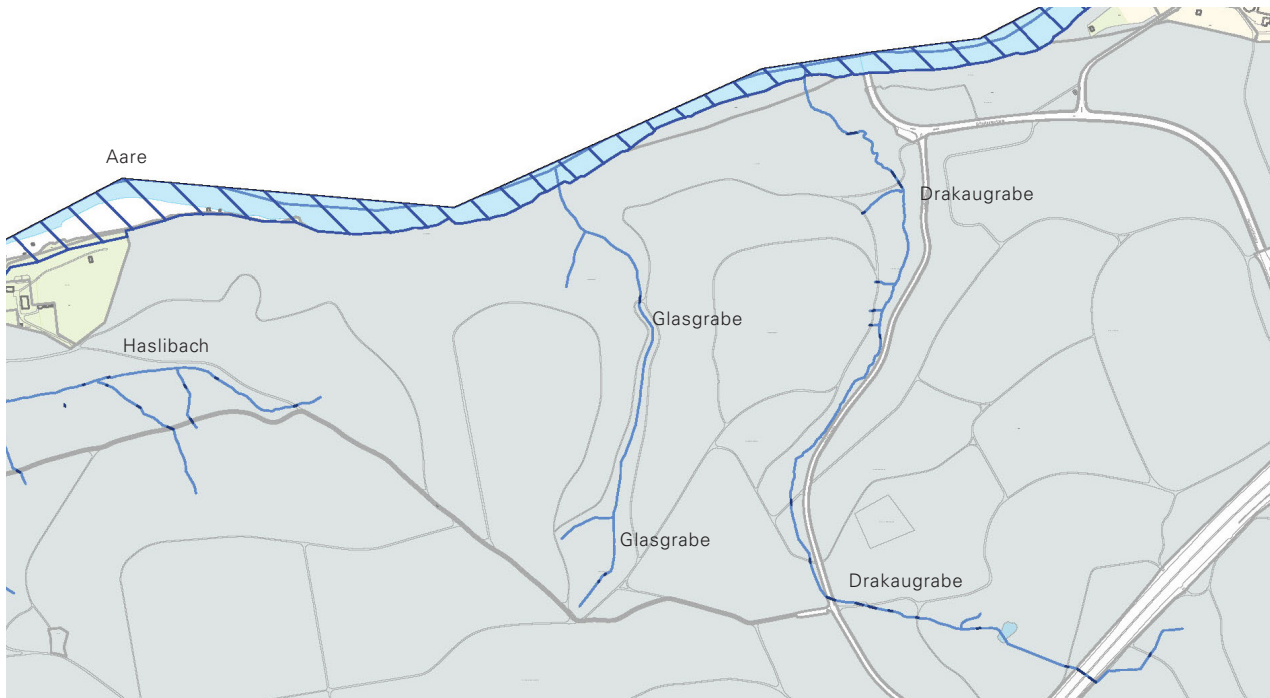
Chline Forst

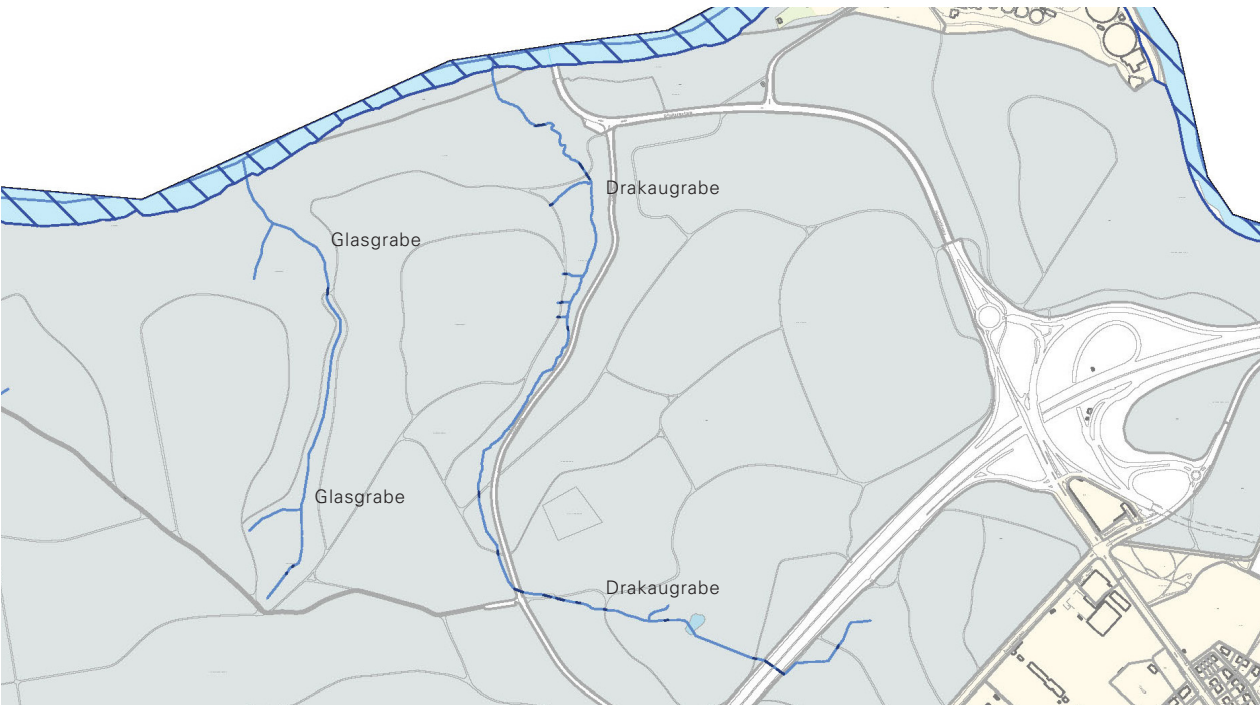
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Gewässerkataster TAB 2017	
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für die Gewässer im Gebiet Chline Forst wird ausserhalb des Waldgebiets mit 11 m festgelegt. Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 11/12 0.4 - 1.2 m Ca. 1/12 0.5 m	Natürlich/naturnah	1.0
			Naturfremd	2.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m 1.0 m	11.0 m	11.0 m
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der gute Allgemeinzustand soll erhalten bleiben. Der eingedolte Abschnitt im Landwirtschaftsgebiet soll ausgedolt und verlegt werden, sobald die bestehende Leitung saniert werden muss.			

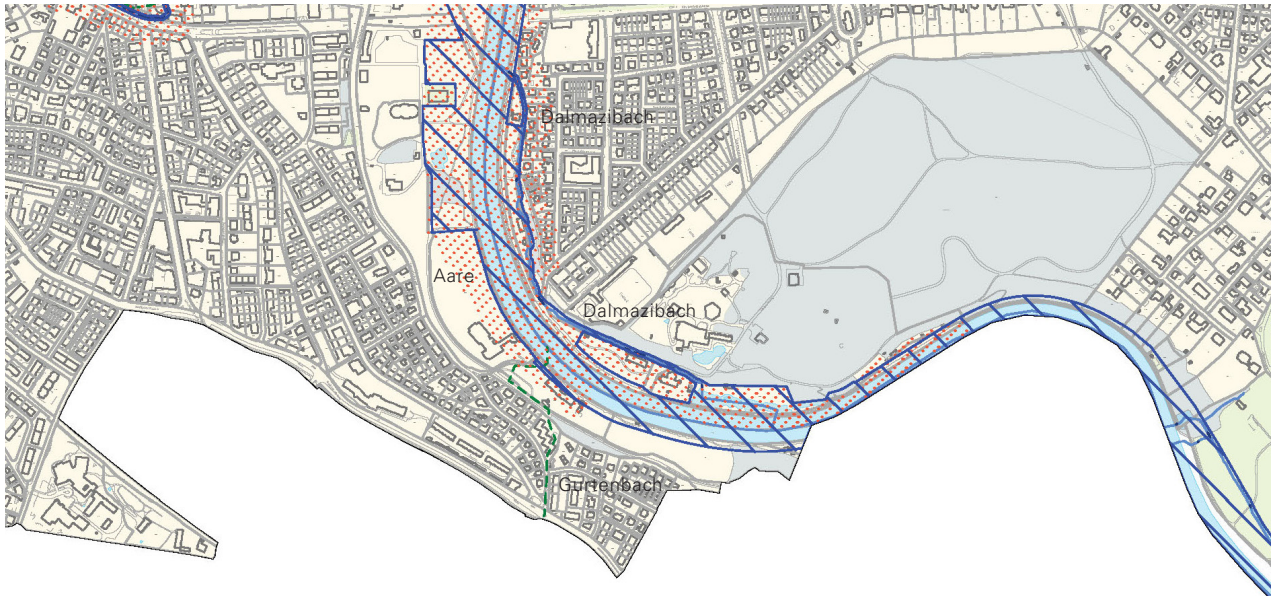
Mühlekanal			
			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Weitere Bäche	Verlauf:	Offenes Gewässer
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Der Gewässerraum für den Mühlekanal und dessen kleine Zuflüsse wird ausserhalb des Waldgebiets mit 11 m festgelegt. Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.		
Herleitung Gewässerraum:	-		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Mit der Realisierung des Notüberlaufs unterhalb Entnahmestelle soll die Hochwasserproblematik in der Eymatt gelöst werden.		

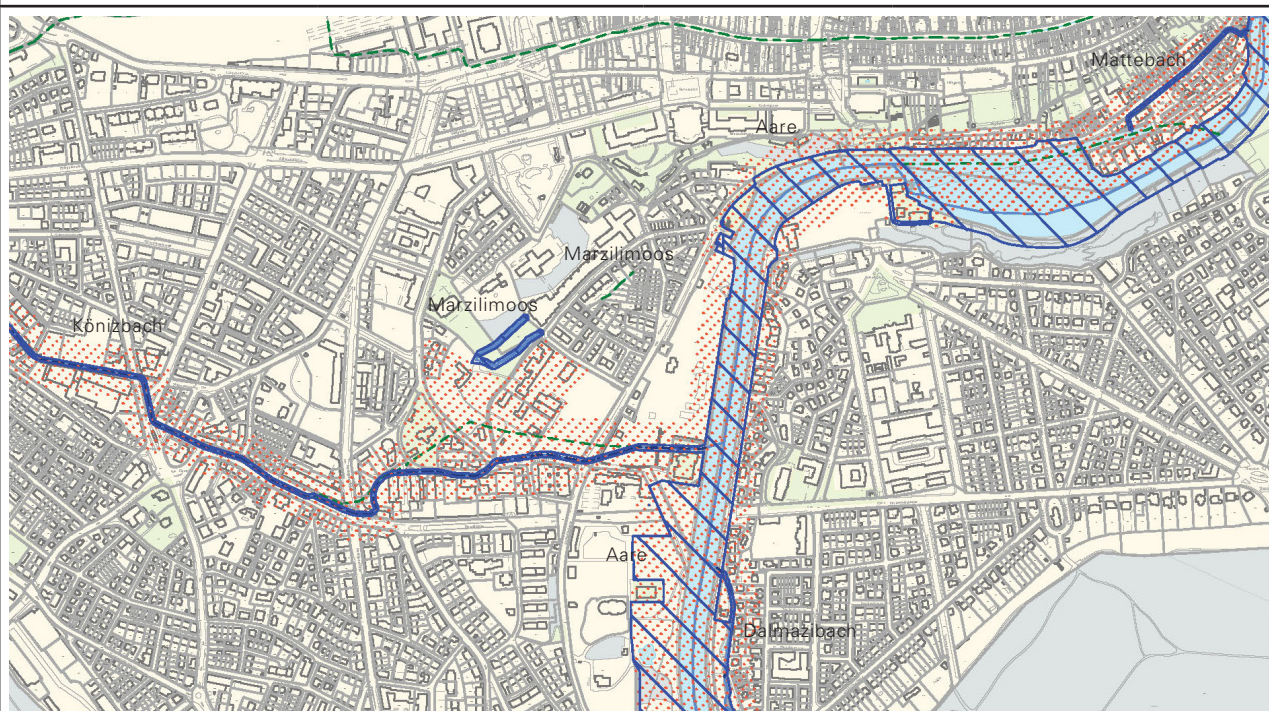
Haslibach

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer, kurzes Stück eingedolt	
Dicht bebaut:	teilweise	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.6 - 1.0 m	Natürlich/naturnah	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m	11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Der Haslibach soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			
Bemerkung:	Im Rahmen des Baus des Erdgasröhrenspeichers durch den Gasverbund Mittelland wurde der Haslibach auf dem Gelände Forsthaus Eymatt eingedolt.			

Glasgraben				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Flliessgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 2/3 0.6 – 1.0 m	Natürlich	1.0
		Ca. 1/3 1.5 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.0 m 1.5 m	11.0 m 13.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Flliessgewässer:	Der Glasgraben soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			

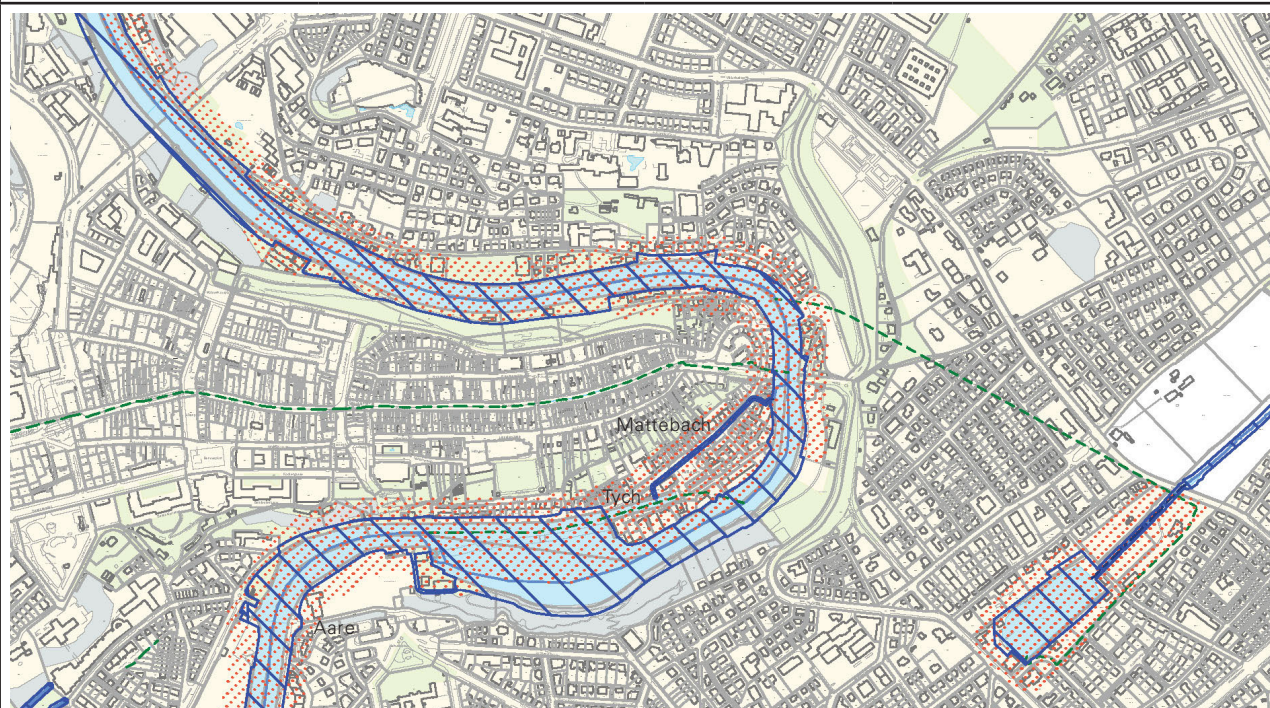
Drakaugraben				
				
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Waldbach	Verlauf:	Offenes Gewässer	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung	
Gewässerraum:	Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden, es gilt Artikel 39 Absatz 1 WBV.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		0.6 - 1.2 m	Natürlich	1.0
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		1.2 m	11.0 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Der Drakaugraben soll als natürlicher Waldbach erhalten werden, es werden keine Massnahmen vorgeschlagen.			

Gurtenbach			
			
Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	Bachkanal, Leitung
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Gewässerkataster TAB 2017
Gewässerraum:	Es handelt sich nicht um ein Gewässer nach WBG, es wird kein Gewässerraum festgelegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Gaswerkareals soll der Gurtenbach ausgedolt und als renaturierter Bach entlang des Fuss- und Radweges ins Gaswerkareal umgeleitet werden. Gemäss TAB kann der Gurtenbach in diesem Bereich nicht ausgedolt werden, da eine Kollision mit einem grosskalibrigen, sehr oberflächennahen Entlastungskanal der Siedlungsentwässerung besteht.		

Marzilimoos

Kategorie nach Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	grösstensteils eingedolt	
Dicht bebaut:	nein	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung, Orthophoto, Feldaufnahmen TAB	
Gewässerraum:	Das Marzilimoos bildet einen wichtigen naturnahen Grünraum, der Gewässerraum wird mit 11 m festgelegt.			
Herleitung Gewässerraum:		effektive Sohlenbreite	Zustand	Faktor
		Ca. 1/3 2.0 m Ca. 1/3 1.0 m	Natürlich Wenig beeinträchtigt	1.0 1.5
		massgebende, natürliche Sohlenbreite	Uferbereichsbreite Biodiversität	Uferbereichsbreite Hochwasserschutz
		2.0 m 1.5 m	11 m 11 m	
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fließgewässer:	Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Areals soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass das Marzilimoos vollständig ausgedolt werden kann.			
Bemerkung:	Ab der Eindolung fließen die Gewässer des Marzilimoos in einem Mischabwasserkanal in die ARA. Ab diesem Punkt handelt es sich nicht um ein Gewässer nach WBG (Funktion der Mischabwasserleitung überwiegt) und es wird kein Gewässerraum festgelegt.			

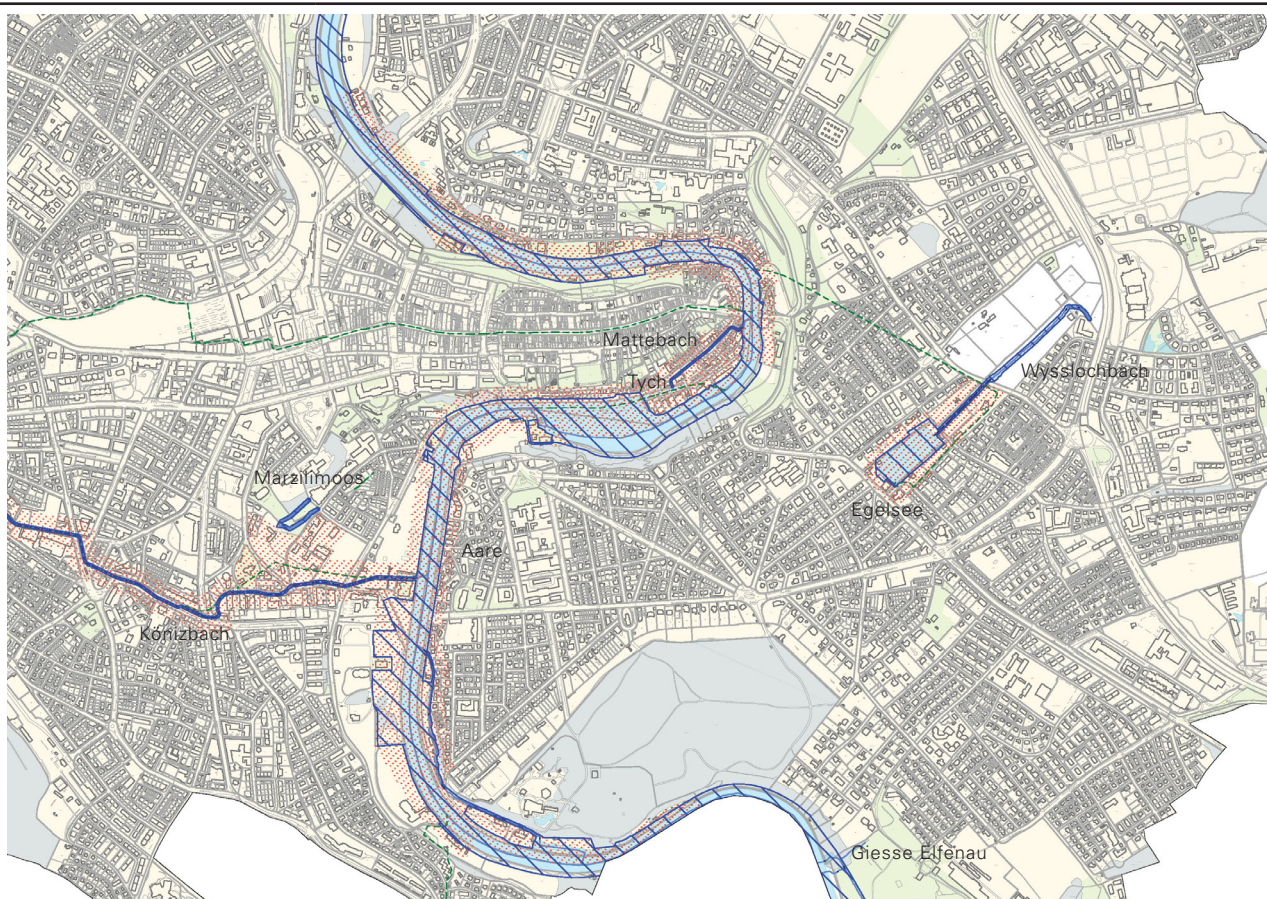
Mattebach und Tych



Kategorie nach Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Siedlungsbach	Verlauf:	grösstensteils eingedolt, künstliche Ausleitung Tych
Dicht bebaut:	ja	Kartengrundlage:	Amtliche Vermessung
Gewässerraum:	Beim Tych und dem Kupferhammer handelt es sich um künstlich angelegte Anlagen für das Wasserkraftwerk. Der Wasserstand ist über die Schleusen des Schwellenmätteli reguliert. Beim Tych und dem Kupferhammer handelt es sich somit nicht um Gewässer nach WBG, es wird kein Gewässerraum festgelegt. Der Mattebach ist ein stark korrigiertes und verbautes Gewässer im dicht überbauten Gebiet, der Gewässerraum wird reduziert festgelegt.		
Entwicklungsabsichten gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer:	Als Zeitzeugen in heutiger Form erhalten, Mündungsbereich mit Hochwasserschutz für Bachneunauge optimieren.		

Anhang 2: Dicht überbaute Gebiete

Aare, Dählhölzli bis Lorraine, Mattebach



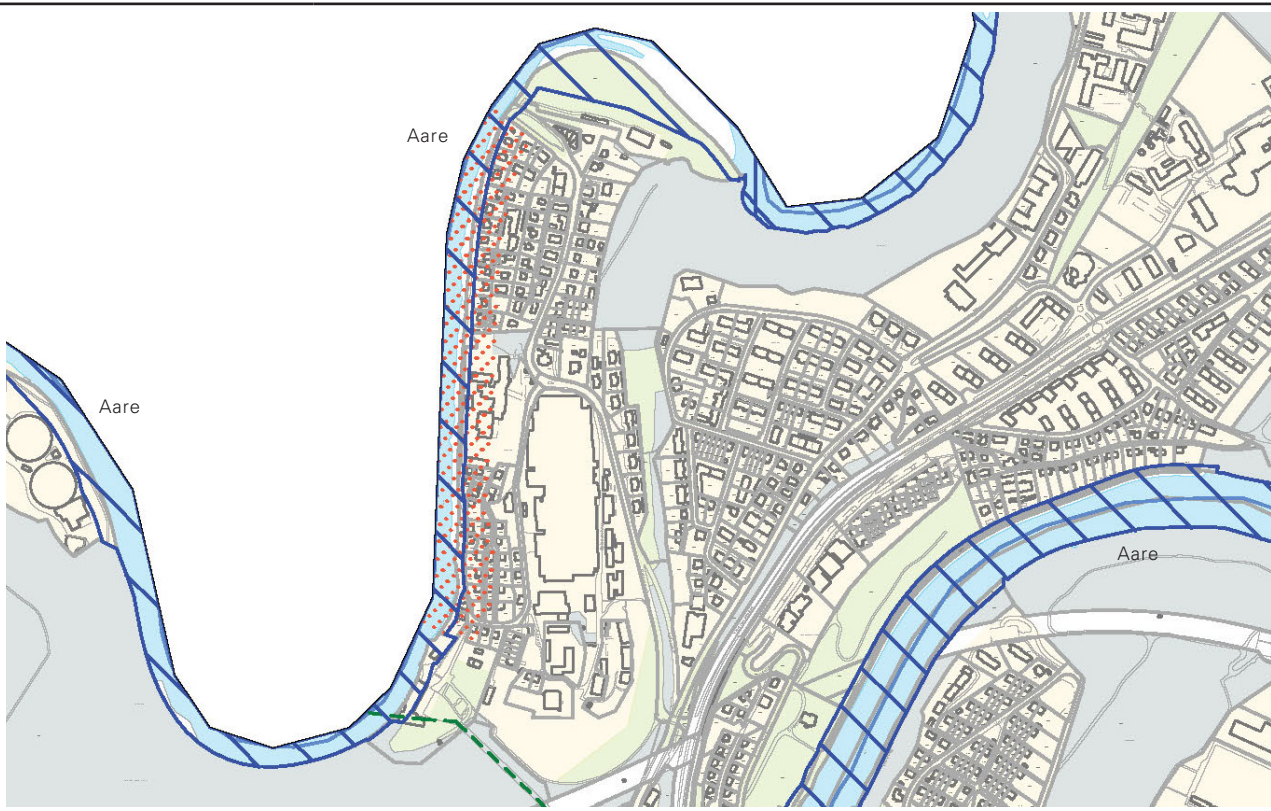
Betrachtungssperimeter:

Makrolage: Die Aare fliesst zwischen dem Tierpark Dählhölzli und Lorrainebad durch das Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Bern. Die Gebiete liegen auch mit Blick auf die ganze Agglomeration Bern sehr zentral und sind optimal erschlossen. In diesem Gebiet liegen sowohl die Gebiete der Altstadt mit sehr geringen bis inexistenten Bauabständen zum Gewässer als auch wichtige siedlungsinterne Freiräume, deren vielfältige Nutzung als Freizeitanlagen erhalten werden sollen.

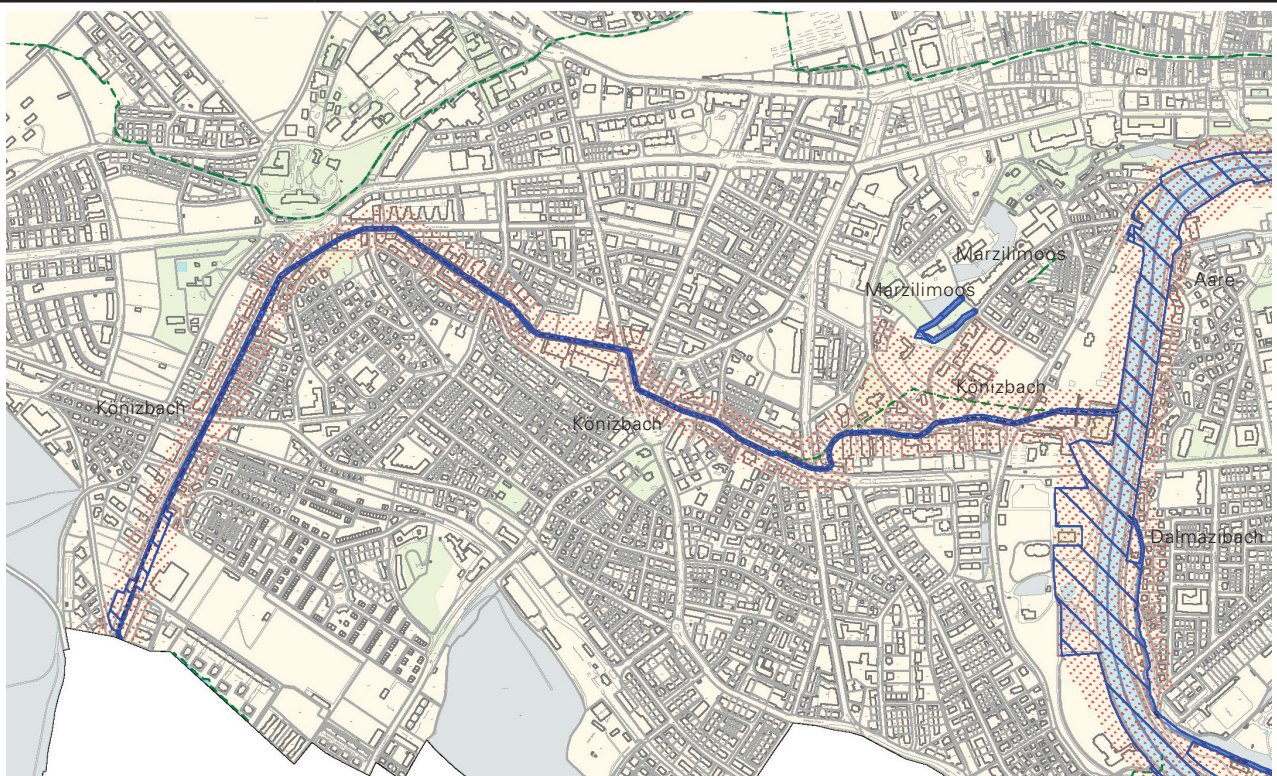
Mikrolage: Die Gebiete mit einer dichten Bebauung bis nahe ans Gewässer und einer harten Uferverbauung sind dicht überbaut. Aber auch einzelne Freiräume wie das Gaswerkareal oder Teile des Tierparks werden aufgrund der vielen Anlagen für die Freizeitnutzung und der hohen Nutzungsdichte für Freizeit- und Erholungsnutzungen als dicht überbaut beurteilt. Diese Festlegung bedeutet nicht, dass diese Gebiete zwingend mit Hochbauten überbaut werden. Im Gegenteil ermöglicht die Festlegung als «dicht überbaut» die Anpassung der bestehenden Freiflächen an sich ändernde Bedürfnisse.

Die grösseren siedlungsinternen Grünräume wie die bewaldeten Aarehänge werden nicht als dicht überbaut beurteilt.

Kriterien / Begründung:	• Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung; • Der Standort ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung; • Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt; • Das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume; • Eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.
-------------------------	--

Aare, Felsenau	
	
Betrachtungsbereich:	Makrolage: Die Felsenau ist ein wichtiges Entwicklungsgebiet der Stadt Bern und weist schon heute eine dichte Bebauung und Nutzung (Brauereiareal) auf. Das Quartier ist direkt in Richtung Hauptbahnhof erschlossen und liegt mit Blick auf die Agglomeration Bern sehr zentral. Mikrolage: In der Felsenau besteht bei der Brauerei und in den angrenzenden Quartieren eine dichte Bebauung bis nahe an das Gewässer. Die Brauerei hat auch einen historischen Bezug zum Gewässer. Die Aare ist mit einer neuen Hochwasserschutzmauer hart verbaut, in diesem Bereich ist auch langfristig keine weitere Renaturierung des Ufers möglich.
Kriterien / Begründung:	• Der Standort ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung; • die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt; • das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume; • eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.

Sulgenbach / Könizbach



Betrachtungssperimeter:

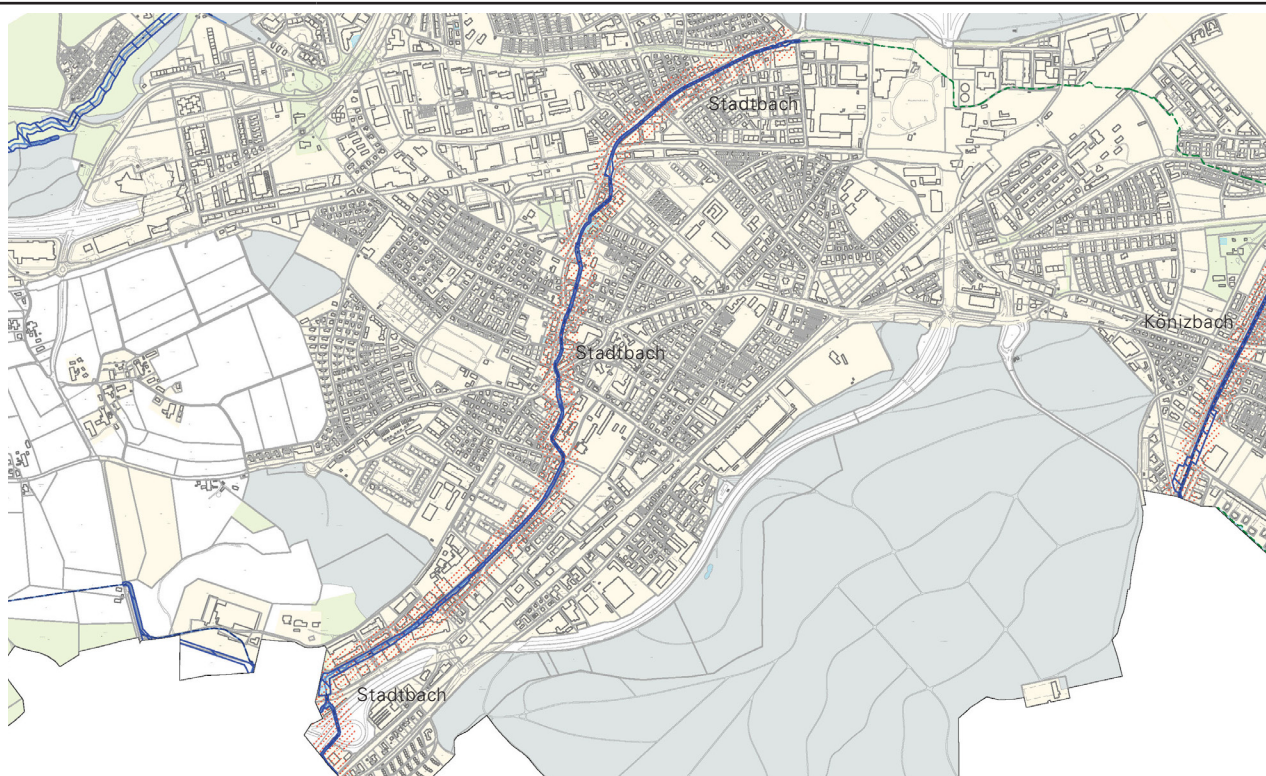
Makrolage: Der Sulgenbach/Könizbach fliesst von der Gemeindegrenze zu Köniz über das Mattenhof-Quartier und die Sulgenau in die Aare. Diese Quartiere gehören zum Hauptsiedlungsgebiet der Stadt und der Agglomeration Bern.

Mikrolage: Der Betrachtungssperimeter ist mit Bauten und Anlagen dicht überbaut, das Gewässer verläuft eingedolt an vielen Stellen tief unter bestehenden Gebäuden hindurch.

Kriterien / Begründung:

- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung;
- der Standort ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung;
- die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;
- eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.

Stadtbach



Betrachtungsbereich:

Makrolage: Der Stadtbach fliesst von der Gemeindegrenze zu Köniz (Niederwangen) durch den Stadtteil Bern-Bümpliz bis zum Untermattweg (von dort gilt der Stadtbach nicht mehr als Gewässer nach WBG). Der Stadtteil Bümpliz ist ein Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Bern mit einer hohen bis sehr hohen baulichen Dichte und Nutzungsdichte.

Mikrolage: Der Betrachtungsbereich und der Gewässerraum sind mit Bauten und Anlagen dicht überbaut. Das Gewässer verläuft in offenen und eingedolten Abschnitten durch die Stadt. Trotz der Beurteilung als dicht überbautes Gebiet wird für Abschnitte mit einem Revitalisierungspotential oder bereits revitalisierte Abschnitte ein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden.

Kriterien / Begründung:

- Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung;
- der Standort ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung;
- die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;
- das Gebiet tangiert keine bedeutenden, naturnahen Grünräume;
- eine Revitalisierung des gesamten Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.

Tabellen und Bildnachweis

S. 07, Tabelle 1: georegio ag, 3400 Burgdorf

S. 08, Tabelle 2: georegio ag, 3400 Burgdorf

S. 09, Tabelle 3: georegio ag, 3400 Burgdorf

Plangrafiken: NGP, Plangrundlage
AV©Stadt Bern

IMPRESSUM

Herausgeberin

Stadtplanungsamt Bern

Erstellungsdatum 23.01.2018

Dateiname 4146_GewR_ErlBer_NKI_23012018

Kontakt / Bezugsadresse

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanungh

Schutzgebühr 25 Fr.